Basel, 17. März 1917. № 11 XVII. JAHRGANG



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Gesucht auf Ostern, event. später, Anfangsstelle als **Ladentochter** für 18jähriges Mädchen, das zweijährige Lehrzeit in Konsumverein absolviert hat, womöglich Ostschweiz. — Offerten unter Chiffre B. B. 51 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, kautionsfähiges **Verkäuferpaar,** beide kaufmännisch gebildet, mit prima Zeugnissen, sucht Stelle. Offerten unter Chiffre H. D. 53 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, nette Tochter wünscht den **Ladenservice** in einem Konsumverein gründlich zu erlernen. Offerten mit nähern Angaben sind unter Chiffre A. A. 52 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Junger, tüchtiger **Kommis,** mit sämtlichen Bureauarbeiten vertraut, gewandter Stenograph und Maschinenschreiber, der seine Lehrzeit in einem grösseren Konsumverein absolviert hat und sich gegenwärtig im Militärdienst befindet, sucht Anstellung auf 1. April, eventuell 1. Mai. Erstklassige Zeugnisse. Offerten unter Chiffre H. E. 45 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreiskonferenz IXb

(Kanton Graubünden).

Die ausserordentl. Kreiskonferenz IX b (Kanton Graubünden) findet statt:

Sonntag, den 18. März 1917, im Restaurant „Beverin" in Thusis, vormittags punkt 11 Uhr.

Traktanden:

1. Statutenrevision des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Referent: Herr B. Jäggi, Präsident der V. K. des V. S. K.
2. Allgemeine Umfrage.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **J. B. Cadotsch.** Der Aktuar: **J. Saxer.**

Einladung zu ausserordentlichen Kreiskonferenzen.

Die am 4. Februar 1917 in Olten abgehaltene Versammlung der Kreispräsidenten hat im Einverständnis mit den betreffenden Kreisvorständen beschlossen,

ausserordentliche Kreiskonferenzen

einzuberufen, an denen, einige Kreise vorbehalten, einzig das für alle Kreise übereinstimmende Traktandum:

Statutenrevision des V. S. K.

behandelt werden soll. Diese Kreiskonferenzen finden statt:

Kreis I und II gemeinsam in **Yverdon,** am 25. März;
» IX, Abteilung b **(Graubünden)** hält am **18. März** im **Restaurant „Beverin"** in **Thusis,** vormittags punkt 11 Uhr, Sitzung ab.
» X in **Bellinzona** am 18. März 1917, **Hotel Union** 8 ½ Uhr morgens.

Die Verbandsvereine werden zu zahlreichem Besuche dieser ausserordentlichen Konferenzen ersucht.

Falls Sitzungsort oder Sitzungszeit des eigenen Kreises den Vertretern des einen oder andern Verbandsvereins nicht passen sollte, sind letztere berechtigt, an einer andern ihnen besser passenden Konferenz teilzunehmen.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vorstände sind ersucht, die Revisionsvorlage vor der Kreiskonferenz im Schosse ihrer Behörde zu besprechen.

Als Referenten des Verbandes sind vorgesehen: für Kreis I und II Herr Maire; IX b Herr B. Jäggi; X Herr Dr. Schär.

Olten, den 4. Februar 1917.

Die Kreispräsidenten:

I **Dr. A. Suter,** II i. V. **Steigmeier,** IIIa **Tschamper,** IIIb **Walther,** IV **Berger,** V **Hunziker,** VI **Schmid,** VII **Dr. Balsiger,** VIII **Baumgartner,** IXa **Zwicky,** IXb **Cadotsch,** X **Casali.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 17. März 1917 | No. 11

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Fünfundzwanzig Jahre genossenschaftlicher Tätigkeit in der Bundesstadt.

Die Konsumgenossenschaft Bern gehört zu den jüngeren unter unseren grossen Verbandsvereinen. Im Jahre 1890 ins Leben getreten, hat sie ihre Existenz erst auf ein gutes Vierteljahrhundert gebracht, stellt aber gegenwärtig mit ihren 27 Ablagen und diversen musterhaften Betriebseinrichtungen doch ein bedeutsames Organisationsgebilde dar, das einmal in gedrängter Kürze zu schildern wir um so lieber versuchen, als eine soeben erschienene, den Gegenstand ausführlich behandelnde Schrift uns dazu unmitelbar Veranlassung gibt.

In einer Denkschrift von 166 Seiten orientiert uns der Sekretär unseres Berner Verbandsvereins, O. Weibel, über die Gründung und Entwicklung der genannten Genossenschaft. «Die Darstellung,» schreibt er im Vorwort zu seiner gut ausgestatteten und mit wohlgelungenen Illustrationen gezierten Broschüre, «war in froher Art gedacht. Aber bevor noch ein Wörtchen davon geschrieben stand, begann es rings um unser Land zu wetterleuchten, und ganz unerwartet traten derart folgenschwere, welterschütternde Ereignisse ein, dass der Plan zu einer Jubiläumsfeier für längere Zeit gründlich vergessen blieb: *Der europäische Krieg war ausgebrochen!*»

Die Gründung der heutigen Konsumgenossenschaft Bern erfolgte in der konstituierenden Generalversammlung vom 28. August 1890. Die in früheren Zeiten für den genossenschaftlichen Zusammenschluss der Konsumenten unternommenen Versuche hatten zu keinem rechten Resultat geführt. Zwar bestand in den siebziger oder achtziger Jahren auf dem Platze Bern bereits ein Konsumverein. Doch ist dessen Spur völlig verloren gegangen. Er krankte und starb am Uebel der eingerissenen Kreditwirtschaft. Solange als eine wirklich lebenskräftige Konsumentenorganisation nicht existierte, hatten die Privathändler in der Bundesstadt natürlich gute Tage. Noch in den achtziger Jahren galt das Wort, dass in Bern jeder Spezereihändler in einer Goldgrube sitze.

Der Einladung zu einer konstituierenden Versammlung folgten 23 Familienväter. Die Verhandlungen wurden vom Postbeamten Christian Aemmer geleitet, der zum Präsidenten bestellt wurde und in dieser Eigenschaft sowohl wie in der genossenschaftlichen Aufklärung und Propaganda schlechthin der Bewegung am Platze schätzenswerte Dienste geleistet hat. Ein von ihm vorbereiteter Statutenentwurf, der die Entrichtung eines Eintrittsgeldes von Fr. 1.—, die Uebernahme eines Anteilscheines von Fr. 20.— durch jedes Mitglied und die Ansammlung eines Reservefonds vorsah, gelangte einstimmig zur Annahme. Als für die Vermittlung zunächst in Betracht kommende Artikel wurden genannt: Kaffee, Teigwaren, Zucker, Käse und Seife.

In paralleler Richtung zu diesen genossenschaftlichen Organisationsbestrebungen wurden ein wenig später Versuche unternommen, einen Konsumverein für Eisenbahn- und Verkehrsangestellte ins Leben zu rufen. Ein entsprechender Statutenentwurf, der das Datum des 2. März 1891 trägt, lag bereits gedruckt vor, als es der gut genossenschaftlichen Einsicht auf beiden Seiten gelang, einer Kräftezersplitterung vorzubeugen und zu bewirken, dass die stattliche Zahl von 94 Eisenbahnern, die bereits im Begriffe standen, sich in einer eigenen Organisation zusammenzuschliessen, der schon bestehenden allgemeinen Konsumgenossenschaft beitrat.

Trotz dieses Zuwachses an Mitgliedern hielt sich die Tätigkeit der letztern, die in den ersten Statuten «Konsumgenossenschaft für die Stadt und Umgebung Bern» benannt wird, bald darauf aber in «Konsumgenossenschaft Bern» (K. G. B.) umgetauft wurde, in sehr engen Grenzen. Die Warenabgabe erfolgte zunächst in einem kleinen Hinterhausladen

der Marktgasse und wurde abwechslungsweise von den Vorstandsmitgliedern selbst besorgt. Die Detailhändler fanden sich in brüderlicher Eintracht zusammen, um der neuen Konkurrenz, die ihnen in der jungen Genossenschaft erwuchs, wirkungsvoll zu begegnen. Sie drohten den ersten Lieferanten der K. G. B. mit dem Boykott und brachten es beispielsweise zustande, dass eine Firma K ... & Cie., die anfänglich eingewilligt hatte, gegen Barzahlung der Genossenschaft für Fr. 500.— Waren zu liefern, diese Zusage nachher zurückzog. Unter dieser Sperre gestaltete sich die Warenbeschaffung schwierig, und es bedurfte seitens des damaligen Vorstandes grosser Rührigkeit und Umsicht, um die Hindernisse zu überwinden, die man der Genossenschaft in den Weg legte.

Die nächsten Jahre brachten kleine Fortschritte, die sich mehr im inneren Ausbau der Genossenschaft, als im Wachstum des Umsatzes und der Mitgliederzahl dokumentierten. Mehrfach fanden Statutenrevisionen statt (1891, 92, 96, 98), durch welche eine vorteilhaftere Beschaffung von Betriebsmitteln, Stärkung der Reserven und überhaupt eine bessere finanzielle Konsolidierung der Genossenschaft angestrebt wurde. So beschloss die Generalversammlung vom Februar 1896 die Aufbringung des nötigen Betriebskapitals mittelst Ausgabe von Obligationen. Der Reservefonds, dem in einem frühern Statut die etwas sonderbare Rolle zugewiesen worden war, das Stammkapital zu amortisieren, sollte künftighin nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Die gleiche Generalversammlung fasste übrigens noch einen weiteren wichtigen Beschluss, indem sie die Stelle eines ständigen Verwalters kreierte, «sobald die K. G. B. noch besser konsolidiert sei». Die Verwirklichung dieser Forderung liess indessen noch einige Jahre auf sich warten. Erst im Jahre 1900 erhielt die Genossenschaft ihren ersten Verwalter, und zwar in der Person des inzwischen verstorbenen Herrn Rudolf Spreuermann, früheren Konsumverwalters in Chur. Herr Spreuermann reichte nach eifriger und erfolgreicher Tätigkeit im Dienste der Genossenschaft im Frühjahr 1904 seine Demission ein und wurde durch Herrn Fritz Thomet, der vorher die Stelle eines Präsidenten bekleidete, im Amte ersetzt. Herr Thomet amtet noch heute als sehr erfolgreicher Verwalter.

Der Anschluss der K. G. B. an den Verband schweizerischer Konsumvereine erfolgte schon im Jahre 1891, d. h. bald nach der Gründung der Genossenschaft. Die Beziehungen zur Zentrale blieben jedoch vorläufig etwas locker, bis im Jahre 1896 der Vorstand der K. G. B. mit dem Antrag vor die Generalversammlung trat, es sei für den Verband eine Garantiesumme von Fr. 5000.— zu übernehmen, welchem Antrag mit grosser Mehrheit zugestimmt wurde. Seitdem hat sich das Verhältnis zwischen unserem Berner Verbandsverein und dem V. S. K. immer besser und für beide Teile fruchtbarer gestaltet, was namentlich aus der beständigen Zunahme der beim Verband gemachten Warenbezüge hervorgeht. Die graduelle Vermehrung dieser Einkäufe beim V. S. K. wird durch folgende kleine Tabelle veranschaulicht:

		Bezüge			Bezüge
1893	Fr.	7,035.10	1905	Fr.	678,245.50
1895	»	21,527.35	1907	»	1,119,612.45
1897	»	71,866.90	1909	»	1,174,914.70
1899	»	147,148.—	1911	»	1,352,246.20
1901	»	155,411.75	1913	»	1,372,499.35
1903	»	293,637.20	1915	»	1,445,117.85

Im ganzen hat die K. G. B. seit ihrem Bestehen und bis Ende 1915 gerechnet für Fr. 14,938,110.23 Waren bezogen.

Unter den Faktoren, welche die Entwicklung der Genossenschaft am meisten förderten, welche ihr die Grosszahl der Konsumenten, die Proletarierfamilien, zuführten, nennt der Verfasser dieser Denkschrift vor allem die sich gegen Ende des letzten Jahrhunderts fühlbar machende Verschlechterung der Wirtschaftslage. Die konstante Verteuerung der Lebenshaltung, die nicht zum geringsten Teil im Ueberwuchern des Privathandels ihre Ursache hatte, musste die Vorteile, welche eine gut geleitete Konsumgenossenschaft bot, nur um so deutlicher in Relief setzen. Während noch im Jahr 1895 die Zahl der Mitglieder der K. G. B. nur 1222 betrug und der Umsatz sich auf Fr. 179,000.— bezifferte, gehörten der Genossenschaft schon 1898 über 2000 Haushaltungen an, und diese Zahl stieg in einer nur kleine Schwankungen aufweisenden Kurve beständig an, bis sie sich Ende 1915 auf 13,111 belief. Das grössere Vertrauen, das der Genossenschaft seitens der Mitglieder entgegengebracht wurde, und das sich auch materiell, d. h. in Form von Spareinlagen und anvertrauten Depositen, wirksam bekundete, setzte die Leitung der K. G. B. in den Stand, neue Ablagen zu errichten, ein Verwaltungsgebäude mit Lagerhaus zu erstellen und an andere weitreichende Unternehmungen heranzutreten. Im Jahre 1907 wurde eine musterhafte Molkereianlage geschaffen, deren Erstellung und Einrichtung rund Fr. 330,000.— erforderten. 1910 nahm der Verein die Vermittlung von Brennmaterialien an die Hand, zu welchem Zwecke ein grösseres Terrain auf dem Liebefeld erworben und mit den nötigen Schuppen, Stallungen usw. überbaut wurde. Der für das betreffende Grundstück bezahlte Preis belief sich auf Fr. 62,000, die Baukosten betrugen mehr als Fr. 100,000.—. Dass die Uebernahme dieses neuen Betriebszweiges trotz der bedeutenden Anlagekosten im Interesse der Mitglieder lag, geht aus der nachfolgenden tabellarischen Uebersicht über die Entwicklung des Umsatzes hervor. An Kohlen, Holz und Petrol wurden vermittelt:

1910/11	Fr.	310,898.78
1911/12	»	354,816.50
1912/13	»	448,438.59
1913/14	»	473,541.16
1914/15	»	520,544.46

Seit dem Jahre 1909 befasst sich die K. G. B. auch mit der Vermittlung von Schuhwaren. Die Hauptbezugsquelle für diesen Artikel bildet der Verband, der mit einem reichhaltigen Assortiment aufwartete. Wenn trotzdem der Absatz in den ersten Jahren nur mässig befriedigte, so lag das hauptsächlich an der ungünstigen Lage des Verkaufslokals. Die Abgabe der Schuhwaren erfolgte nämlich im ersten Stock eines Hauses an der Kramgasse, das im Jahre 1908 von der K. G. B. käuflich erworben worden war. Im November 1914 konnten die nun gegenwärtig der Schuhvermittlung dienenden Räumlichkeiten im neuen Volkshaus bezogen werden. Hier befinden sich ein gut präsentierendes Ladenlokal und eine Reparaturwerkstätte, in welcher Ende 1915 ein Personal von 11 Personen beschäftigt war. Der Gesamtumsatz im Schuhgeschäft belief sich im Betriebsjahr 1914/15 auf Fr. 175,312.20.

Bei der stetigen und immer mehr ins Breite gehenden Entwicklung der genossenschaftlichen

Tätigkeit hatte sich inzwischen das Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Neuorganisation der leitenden Behörden fühlbar gemacht. Während früher die meisten Geschäfte in der Generalversammlung der Genossenschafter erledigt wurden, ein Modus, der sich bei der grossen Mitgliederzahl allmählich als schwerfällig und unpraktisch erweisen musste, kam nach mehrfachen Anläufen im November 1910 eine Reorganisation zustande, nach welcher die Generalversammlung zwar nicht beseitigt, aber durch die Erweiterung der Kompetenzen des Vorstandes in ihren Funktionen wesentlich beschnitten wurde. Im neuen Statut der Genossenschaft vom Jahre 1910 werden als deren Organe genannt: die Mitglieder in ihrer Gesamtheit; der Verwaltungsrat und sein Vorstand; die Betriebskommission und allfällige Spezialkommissionen; die Verwaltung; die Geschäftsprüfungskommission. — Dem Verwaltungsrat, der aus 30 Mitgliedern zu bestehen hat, werden alle wichtigen Geschäfte der Genossenschaft übertragen, während die Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und über die Verteilung des Betriebsüberschusses zu beschliessen hat.

Die erste auf Grund der neuen Bestimmungen vorgenommene Wahl des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission fand am 17. März 1911 statt. Zum Präsidenten bestellte der Rat den bisherigen, Herrn Tschamper, zum Vizepräsidenten Herrn Strahm und zum Sekretär Herrn Weibel. Dank des harmonischen Hand-in-Hand-Arbeitens aller Mitglieder der Behörde, unter denen der langjährige Kassier und Präsident der Betriebskommission, Herr Brönnimann, seiner Verdienste um die Genossenschaft wegen genannt zu werden verdient, hat die K. G. B. unter dem neuen statutarischen Regime vortrefflich marschiert. Trotz mancherlei Anfechtungen, die er im Laufe der Zeit erfahren, steht unser Berner Verbandsverein stark nach aussen und innen da. Möge sich auch unter dem noch immer andauernden Weltkrieg und dessen Nachwehen seine Lebenskraft bewähren!

* * *

Ueber die Entwicklung der Konsumgenossenschaft Bern gibt folgende kleine Tabelle Aufschluss.

Jahr	Mitgliederzahl	Anteilscheinkapital Fr.	Spareinlagen Fr.	Obligationenkapital Fr.	Reservefonds Fr.	Totalumsatz Fr.
1890	45	709	—	—	82	1,489
1895	1,087	—	25,844	—	5,674	179,468
1900/1901	2,694	9,737	69,522	27,750	35,320	489,347
1904/1905	6,036	50,442	343,442	37,150	81,056	1,803,730
1910/1911	10,525	164,617	1,144,853	—	363,468	4,322,470
1914/1915	13,111	185,179	1,278,381	151,800	532,491	5.217,532
1890—1915						47,185,895

Jahr	Nettoüberschuss Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung Fr.
1890	133	—
1895	3,872	6,084
1900/1901	24,730	17,021
1904/1905	109,903	97,118
1910/1911	261,500	212,800
1914/1915	314,447	252.700
1890—1915	2,193,357	2,364,134[1])

[1]) inkl. Rückvergütung aus Lieferantenverträgen.

Was der Profithandel

unter Wahrung der Konsumenteninteressen zu verstehen scheint, zeigt folgendes kleine «Kapitel zur Behandlung der Kunden» von E. von Winterfeld-Warnow, das die «Deutsche Tageszeitung» kürzlich veröffentlichte:

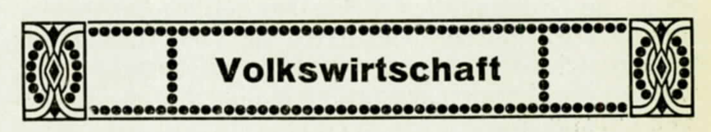
«Es ist immerhin nicht leicht, einen Menschen, der mit freundlicher Frage zu einem kommt, mit grober oder flegelhafter Antwort abzufertigen! Es gehört Talent dazu! Aber es ist merkwürdig, dass es scheint, als sei dies Talent jetzt recht oft vorhanden in unserer Zeit. Junge Mädchen scheinen besonders begabt damit zu sein, solche, die als Verkäuferinnen in Geschäften, als Angestellte oder Sekretärinnen den Verkehr mit dem Publikum regeln. Das Publikum ist nämlich heutzutage ein ganz überflüssiges Ding! Es muss nur Geld geben, damit es Lebensmittel bekommt, muss sehr freundlich bitten, damit es sie erhält, und sehr herzlich danken, wenn es sie wirklich bekommen hat. Aber weiter darf es nichts! Absolut gar nichts! Wie sollte es auch? Es ist doch nur das Publikum!

Das Wort: «Es tut mir leid, das oder jenes habe ich nicht!» kennt man gar nicht mehr in den Geschäften. Da heisst's nur: «Ist nicht da!» Auf die Frage: «Wann wird es denn wohl wieder da sein? die Antwort noch kürzer, noch brummiger: «Weiss ich nicht!»

Ja, aber lieben Leute, es wird doch nicht für ewige Zeiten Krieg bleiben! Es wird doch auch mal wieder Frieden werden! Und dann werden die Waren wieder mehr ins Land kommen, so dass es wie früher den Geschäften recht lieb sein dürfte, wenn man bei ihnen kauft. Dann kann diese Art der Behandlung des Publikums doch nicht andauern. Dann wird man eben einfach den Rücken wenden und sagen: «Ach, bitte, wenn's Ihnen nicht passt, kann ich ja auch anderswo kaufen!» Noch schlimmer ist es, wenn man heute irgendwo eine kleine Gefälligkeit erbittet — erbittet sage ich —, dann wird man angesehen, als sei man verrückt, meist auch recht kurz angebunden abgefertigt. Auch hier kann ich nur sagen, auch wir — also das Publikum — haben ein Gedächtnis, ein recht gutes sogar. Und wir werden in diesem Gedächtnis festhalten, wer uns jetzt freundlich und zuvorkommend behandelte in dieser Zeit, und wer nicht! Dann dürfte später jene Aussaat Früchte tragen nach dieser und jener Seite hin. Denn wir wollen nicht leugnen, dass es immerhin noch freundliche Geschäftsleute und Verkäufer gibt. Und da sie selten geworden sind, fallen sie um so angenehmer auf.

Die Regel ist eine Nichtachtung des Publikums, eine Unfreundlichkeit, die oft direkt zum Lachen reizt, wenn — sie nicht so ärgerlich wäre. Es gehört auch dazu Talent! Und man muss sagen, die Welt ist sehr talentvoll in dieser Beziehung geworden!»

Ob da nicht auch gewisse Händler in neutralen Staaten sich im eigenen Spiegel sehen?



Einschränkung der Lebenshaltung. (Kreisschreiben des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 3. März 1917 an die Kantonsregierungen betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung.)

I.

Gemäss Art. 1 ist Dienstags und Freitags der Genuss von Fleisch von Haustieren des Rindvieh-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Pferdegeschlechtes jedermann verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind Leber, Nieren, Hirn, Milken, Herz, Lungen, Kutteln, Gekröse, Blut- und Leberwürste, die somit auch Dienstags und Freitags verzehrt werden dürfen. Durch die Umschreibung des Verbotes in Art. 1 ist auch klargestellt, dass sich dieses weder auf Fische noch auf Geflügel und Wildpret bezieht.

In direktem Zusammenhang mit Art. 1 steht die Vorschrift des Artikels 3. Während die Vorschrift des Artikel 1 (fleischlose Tage) für jedermann, also für Gasthöfe und Wirtschaften wie für Privathaus-

haltungen gilt, bezieht sich die Vorschrift des Artikels 3, wonach mit einer Mahlzeit nur eine Fleisch- oder eine Eierspeise genossen werden darf, nur auf Gasthäuser, Restaurants, Wirtschaften, Pensionen und ähnliche Betriebe. In diesen darf also eine Mahlzeit nur eine Fleisch- oder eine Eierspeise umfassen. Als Fleischspeisen gelten auch Geflügel und Wildpret, sowie die vom Verbote des Art. 1 ausgenommenen Spezialitäten, nicht aber Fische. Es können somit Fische sowohl Dienstags und Freitags wie an den andern Tagen frei genossen werden. Gasthöfe dürfen also beispielsweise auch Dienstags und Freitags neben Geflügel oder Wildpret, oder einer Eierspeise oder sogenanntem Eingeschlacht, wie es in Art. 1 näher bezeichnet ist, Fische abgeben.

Als Fleischspeise sind gemischte Fleischplatten zulässig, wie sie schon vor dem Erlass dieser Vorschriften üblich waren, wie zum Beispiel die sogenannte «Bernerplatte» oder verschiedene Sorten von Fleisch in kaltem Aufschnitt.

Als Eierspeisen sind solche Gerichte zu betrachten, welche ausschliesslich oder vorwiegend aus Eiern bestehen, wie Spiegeleier, Rühreier, Omelette, Pfannkuchen, während Speisen, die einen verhältnismässig kleinen Zusatz von Eiern enthalten, wie zum Beispiel Pudding und Aufläufe, nicht als solche zählen.

Platten, die aus Fleisch- und Eierspeisen bestehen, wie zum Beispiel Beefsteak mit Ei, mit Nieren gefüllte Omelette oder Schinken mit Ei, sind, weil sie eine Fleisch- und eine Eierspeise enthalten, verboten.

Es sei noch ausdrücklich festgestellt, dass der Verkauf von Fleisch in Metzgereien und anderen Abgabestellen Dienstags und Freitags nicht verboten ist.

Durch Art. 1, Absatz 2, und Art. 3, Absatz 3, ist den Kantonsregierungen oder von diesen bezeichneten Amtsstellen das Recht eingeräumt, für besondere Festlichkeiten und Feierlichkeiten im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten. Darüber, ob die Kantonsregierungen dieses Recht selbst durch eines ihrer Departemente oder durch eine andere Behörde ausüben lassen wollen, ist nichts vorgeschrieben; es bleibt die Ordnung dieses Punktes den Kantonsregierungen vorbehalten. Die Erteilung von Ausnahmen bezieht sich sowohl auf die fleischlosen Tage (Art. 1), wie auf die Einschränkung der Mahlzeit (Art. 3, speziell Absatz 3).

Wir möchten Sie dringend ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass solche Ausnahmebewilligungen so wenig wie möglich und, wo es geschehen muss, in tunlichst beschränktem Umfange erteilt werden. Was zunächst Privathäuser anbetrifft, so unterstehen diese ja für 5 Tage der Woche keinen Einschränkungen. Es können also Festlichkeiten und Feierlichkeiten auf nicht fleischlose Tage verlegt werden. Zuzugeben ist, dass auch hier Ausnahmen vorkommen können, dann, wenn die Beteiligten nicht die Möglichkeit haben, die Festlichkeiten oder Feierlichkeiten auf den einen oder andern Tag festzusetzen. Aber diese Fälle sind verhältnismässig selten.

Was Gasthäuser, Wirtschaften und Restaurants betrifft, so darf daran erinnert werden, dass die dargelegten Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses noch eine ziemliche Freiheit lassen und auch Hotels gestatten, ein recht gutes Menu aufzustellen. Deshalb soll auch hier nur aus erheblichen dringenden Gründen eine Ausnahme erlaubt werden. Man darf vom Schweizervolke verlangen, dass sich ein jeder an seinem Orte etwas einschränke, und es ist durchaus nicht notwendig, dass in diesen ernsten Zeiten grosse und komplizierte Gastmähler bei allen möglichen Gelegenheiten veranstaltet werden. Eine gewisse Einfachheit ist die mindeste Konzession, die dem Ernste der Lage gemacht werden muss. Deshalb soll in der Erteilung der Bewilligungen eine gewisse Zurückhaltung beobachtet werden.

Ausnahmen können auch notwendig werden für Kochkurse. Auch hierauf bezügliche Gesuche sind bis auf weiteres an die Kantonsregierungen zu richten.

Was speziell Kranke betrifft, so darf darauf hingewiesen werden, dass Art. 1 und 3 es ermöglichen, solchen an jedem Tage der Woche solche Speisen abzugeben, die insbesondere ärztlich angeordnet werden. Wir möchten also davor warnen, in allen möglichen Krankheitsfällen auf Grund einfacher ärztlicher Zeugnisse und gar durch Ortsbehörden Ausnahmen zu gestatten. Dagegen mögen solche in geschlossenen Krankenhäusern und Sanatorien, wo beispielsweise bestimmte Krankheiten behandelt werden, eher gerechtfertigt sein. Aber auch dort kann offenbar teilweise ohne Schaden eine Vereinfachung der Speisekarte eintreten. Wir müssen also darauf dringen, dass auch in dieser Beziehung Zurückhaltung beobachtet werde, und behalten uns vor, nach einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse, gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses, nähere Vollziehungsvorschriften aufzustellen. Inzwischen überlassen wir die Erteilung von Ausnahmen den Kantonen und wären dankbar, wenn diese uns möglichst bald Anregungen für Ausführungsbestimmungen zugehen lassen würden.

Mit Rücksicht auf das Aufgebot eines bedeutenden Teiles der Armee sei auch noch festgestellt, dass die Verpflegung der Armee, soweit sie von dieser selbst angeordnet und vorgenommen wird, nicht unter den Bundesratsbeschluss fällt. Dagegen untersteht die Abgabe von Speisen durch Gasthäuser, Wirtschaften und Restaurants, auch wenn sie an Angehörige der Armee erfolgt, selbstverständlich den aufgestellten Vorschriften.

Schliesslich sei noch ausdrücklich erwähnt, dass Ausnahmsbewilligungen sich natürlich in keinem Falle auf die Verschiebung der fleischlosen Tage beziehen können, da diese durch den Bundesratsbeschluss ausdrücklich festgelegt sind.

II.

Mit Rücksicht auf die verminderte Milchproduktion ist es allgemein verboten, Rahm (Nidel) zu verkaufen oder in einer andern Art und Weise in den Verkehr zu bringen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Speisen und Waren, die mit Hilfe von Rahm hergestellt werden. Selbstverständlich fällt darunter nicht etwa die Butter. Wir möchten die kantonalen Behörden speziell ersuchen, die Betriebe der Gasthöfe, Kaffees und Konditoreien überwachen zu lassen, um zu verhindern, dass dort Rahm mit Kaffee, Tee, Schokolade oder Konditoreiwaren, sei es zum Genuss an Ort und Stelle oder zum anderweitigen Konsum, z. B. in Haushaltungen, abgegeben wird.

In der gleichen Richtung liegt das Verbot der freien Verwendung der Butter (Artikel 5). Sie soll in Gasthäusern, Wirtschaften, Pensionen und ähnlichen Betrieben nicht zu Hauptmahlzeiten, sondern nur bei Zwischenmahlzeiten, z. B. beim ersten Frühstück, verzehrt werden. Damit wird also verboten, Butter beispielsweise mit Vorspeisen (hors d'œuvre) abzugeben, während es erlaubt ist, Käse z. B. als Nachtisch bei Hauptmahlzeiten oder als Zusatz zu

Speisen zu verwenden. Verboten ist auch das gleichzeitige Abgeben und Aufstellen von Butter und Käse. Ein Gast darf nur Käse oder Butter verzehren. Diese Bestimmungen, wir wiederholen es, gelten nur für Gasthäuser, Wirtschaften, Restaurants, Pensionen, Konditoreien und ähnliche Betriebe.

Auch die Beschränkung über Abgabe von Zucker mit Kaffee, Tee oder andern Getränken, sowie die Verwendung von Zucker zum Ueberziehen von Konditoreiwaren (Glacieren) und die Abgabe von solchen gilt bloss für die bereits mehrfach erwähnten Betriebe. Gestützt auf Art. 7 gestatten wir indessen das leichte Ueberziehen der Konditoreiwaren, wie zum Beispiel von Baslerleckerli, sowie das Verzieren mit Aufschriften und Figuren auf Lebkuchen, da hierfür keine bedeutenden Zuckermengen erforderlich sind.

III.

Mit Rücksicht auf die sehr geringen Eierbestände verbietet der Bundesratsbeschluss in Art. 6 die Herstellung von Eierteigwaren zum Zwecke des Verkaufes. Das Verbot bezieht sich selbstverständlich sowohl auf solche Eierteigwaren, die mit Hilfe von frischen Eiern, als auch auf solche, die mittelst sogen. konservierter Eier (Trockeneier) hergestellt werden. Für einmal besteht bloss das Fabrikationsverbot. Wir behalten uns vor, in einer spätern Verfügung auch den Verkauf von Eierteigwaren zu verbieten, nachdem den Fabriken und Geschäften innert einer Frist von zirka zwei Monaten die Möglichkeit gegeben war, ihre Bestände zu veräussern. Die Kontrolle der kantonalen Behörden hat also hier für einmal in den Teigwarenfabriken einzusetzen.

IV.

Wir verhehlen uns nicht, dass die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar 1917 da und dort gewisse Schwierigkeiten bieten wird. Allein wir hoffen, dass uns die Kantone in unsern Bestrebungen, die erwähnten mässigen Einschränkungen einzuführen, nach Kräften unterstützen werden. Vor allem aus scheint es uns eine Pflicht der Solidarität zu sein, dass heute die Lebenshaltung etwas ausgeglichen wird und dass nicht einzelne, deren Mittel es erlauben, trotz der Knappheit der Bestände und der hohen Preise, so weiter leben, wie es in normalen Zeiten der Fall war. Was insbesondere die Vorschrift über den Umfang der Mahlzeiten anbetrifft, die auch für Privathaushaltungen gilt, so zählen wir hier in erster Linie auf das Pflichtgefühl der Bevölkerung, die, hoffen wir, ihre Befriedigung nicht darin suchen dürfte, bestehende Vorschriften zu umgehen, sondern vielmehr darin, für deren Vollzug Hand zu bieten. Aber auch hier besteht, wenn der Wille dazu vorhanden ist, für die kantonalen Organe die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle. Wir erinnern daran, dass der Bundesrat auch die Aufstapelung von Lebensmitteln in Privathäusern mit allgemeiner Zustimmung untersagt hat. War jene Bestimmung möglich und — obwohl sie in die Haushaltungen eingriff — gerechtfertigt, so ist dies auch in Beziehung auf die nunmehr vorgeschlagenen Einschränkungen der Fall.

Der ganze Bundesratsbeschluss bezweckt, unsere Bestände an Fleisch und Milchprodukten zu sparen. Besitzt die Schweiz auch der Zahl nach einen bedeutenden Viehstand, so ist doch nicht zu vergessen, dass dessen Ernährung zufolge des gewaltigen Ausfalls an Futtermitteln und der schlechten Heuernte des vergangenen Jahres stark gelitten hat, so dass der Fleisch- und Fettertrag der Schlachttiere erheblich zurückgegangen ist. Dazu kommt, dass die Schweiz gezwungen ist, für eine Reihe unentbehrlicher Waren die Einfuhr aus dem Ausland zu erwirken, und es ist notorisch, dass als Gegenleistung die Ausfuhr von Vieh zugestanden werden muss.

Von der Einführung von Fleischkarten, welche für das Publikum ungleich viel unbequemer gewesen wäre, als die nunmehr angeordneten Einschränkungen, wollten wir für einmal Umgang nehmen.

Je mehr verständnisvolle Unterstützung der Bundesrat bei den kantonalen Behörden und beim ganzen Schweizervolke findet, um so weniger wird er genötigt sein, den Kreis seiner Vorschriften über die Lebenshaltung zu erweitern und zu verschärfen.

Höchstpreise für den Verkauf von Kohlen und Bestimmungen über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen. (Verfügung des schweiz. politischen Departements vom 7. März 1917.)

Das Schweizerische Politische Departement verfügt in Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend den Verkehr mit fossilen Brennstoffen vom 13. Februar 1917:

1. Fossile Brennstoffe deutscher Herkunft (Kohlen, Briketts und Koks, in der Folge einfach als Kohlen bezeichnet) dürfen nur mit Einwilligung der Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz in Basel (Kohlenzentrale) in die Schweiz eingeführt werden.

2. Deutsche Kohlen, die in die Schweiz eingeführt werden oder in der Schweiz lagern, dürfen nur an Firmen und Personen abgegeben werden, die den Handel mit Kohlen gewerbsmässig betreiben oder die Kohlen im eigenen Betrieb oder für den eigenen Bedarf verwenden.

3. Firmen und Personen, die Kohlen für ihren eigenen Bedarf beziehen oder auf Lager haben, dürfen sie nur mit Zustimmung der Kohlenzentrale oder auf deren Weisung an Dritte abgeben.

Händlerfirmen dürfen Reexpeditionen ab schweizerischen Bahn- und Dampfschiffstationen, sowie Lieferungen ab Inlandslager, die für die einzelnen Empfänger mehr als 20 Tonnen per Monat betragen, nur auf vorherige Ermächtigung der Kohlenzentrale ausführen.

Die Kohlenzentrale kann auch die Abgabe kleinerer Mengen als anzeigepflichtig erklären.

4. Die Ausfuhr von Kohlen nach dem Ausland ist verboten.

5. Die Haltung, sowie die Anlegung von Kohlenlagern zu spekulativen Zwecken ist verboten.

Kohlenvorräte, die nicht in den geschäftlichen oder in den Haushaltungsbedürfnissen der Eigentümer ihre angemessene Berechtigung haben, oder die in einem Missverhältnis zu diesen Bedürfnissen stehen, können auf Antrag der Kohlenzentrale durch Verfügung des Politischen Departements ganz oder teilweise beschlagnahmt und ihrer bestimmungsmässigen Verwendung zugeführt werden.

6. Wer den Handel mit Kohlen gewerbsmässig betreibt, ist gehalten, den eingehenden Kaufsangeboten von Verbrauchern, die sich über einen dringenden Bedarf ausweisen, nach Möglichkeit und soweit dies mit seinen anderweitigen Verpflichtungen vereinbar ist, gegen Barzahlung zu entsprechen.

7. Bis auf weitere Verfügung ist die Abgabe von Kohlen zu Heiz- und sonstigen Hausbrandzwecken auf den Bedarf von 3 Monaten beschränkt.

8. Für den Verkauf von Kohlen in ganzen Wagenladungen werden bis auf weiteres für Bezüge im direkten Versand ab Zeche oder Rheinhafen und den nachstehend bezeichneten Lieferorten folgende Höchstpreise und Normen festgesetzt:

I. Industriekohlen:

	ab Zeche Fr.	ab Mannheim Fr.	Franko Basel Fr.	Franko Schaffhausen Fr.
Saar-Stück- u. gewaschene Würfel- und Nusskohlen	570	—	660	680
Ruhr-Stück- u. gewaschene Nusskohlen und Steinkohlenbriketts	515	595	665	680
Belgische Briketts (die Preisbestimmung erfolgt, sobald aus Belgien wieder Sendungen erhältlich sind).				
Belgische Braisettes von 5/20 mm	—	670	740	755

II. Hausbrandkohlen und -briketts:

Belgische Halbfettwürfel 30/50 und 50/80 mm	—	770	840	855
Belgische Anthrazite 30/50 und 50/80 mm	—	810	880	895
Rheinische Braunkohlenbriketts	340	—	470	485

III. Zechenkoks:

Grosskoks	545	625	695	710
Brechkoks von 20 mm aufwärts	—	—	815	830

Die Preise sämtlicher vorstehend nicht verzeichneter Sorten werden nach den gleichen Normen berechnet.

In diesen Preisen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei beteiligten Handelsfirmen der Händlergewinn inbegriffen.

Bei Lieferungen ab andern schweizerischen Stationen oder Orten erhöhen sich die Preise um den Betrag der Mehrfracht inklusive Reexpeditionsspesen bis zum betreffenden Orte, bei Lieferungen ab Inlandslager überdies um einen entsprechenden Zuschlag für Lager- und andere Spesen, der jedoch die effektiven Selbstkosten nicht übersteigen darf.

Für Lieferungen ins Domizil des Empfängers darf überdies der ortsübliche Zuschlag in Rechnung gestellt werden.

Soweit die deutschen Produzenten ihren Abnehmern die Einhaltung niedrigerer Verkaufspreise als sich aus den vorstehenden Normen ergeben, vorschreiben, bleiben diese Vorschriften vorbehalten.

Für den Kleinverkauf, d. h. für die Lieferungen unter 10 Tonnen, sind die zulässigen Verkaufspreise auf Grund der hier festgesetzten Normen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den kantonalen oder Gemeindebehörden und den betreffenden Händlern festzusetzen.

Anstände, die sich über die Preisberechnung zwischen Verkäufer und Käufer oder den kantonalen oder kommunalen Behörden ergeben, entscheidet die Kohlenzentrale.

9. Die vorstehenden Höchstpreise und Normen treten mit der Publikation dieser Verfügung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge werden davon nicht betroffen. Die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend die Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bleibt immerhin vorbehalten.

10. Die Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften und Bestimmungen, sowie der an die Einfuhr von Kohlen geknüpften Bedingungen wird der Kohlenzentrale übertragen.

11. Der Vorstand der Kohlenzentrale ist befugt, für die einzelnen Gruppen von Verbrauchern unter Berücksichtigung ihrer besondern Interessen und derjenigen der Allgemeinheit, sowie in Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Kohlenmarktes Normen für den zulässigen Umfang von Kohlenvorräten aufzustellen.

Herstellung und Verkauf von Kochgries aus Brotgetreide. (Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements vom 26. Februar 1917.)

Das schweizerische Militärdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1916 über die Herstellung von Kochgries aus Brotgetreide, verfügt:

Art. 1. Die schweizerischen Mühlen, welche sich dem schweizerischen Oberkriegskommissariat gegenüber zur Herstellung von Kochgries verpflichtet haben, werden ermächtigt, bei der Vermahlung von Brotgetreide aus je 100 kg Getreide (Eingangsgewicht) bis zu 1½ kg Kochgries auszuscheiden.

Für die übrigen Mühlen ist die Herstellung von Gries nach wie vor verboten.

Art. 2. Die Mühlen, welche Kochgries herstellen, sind verpflichtet, denselben der vom Oberkriegskommissariat zu bezeichnenden Kantonsbehörde zur Verfügung zu halten. Jede andere Abgabe von Gries ist verboten.

Art. 3. Der Preis des Grieses wird auf 66¾ Rp. für das kg netto, ohne Sack, ab Mühle, festgesetzt.

Der Höchstpreis für den Detailverkauf beträgt bis auf weiteres für die ganze Schweiz 78 Rappen für das kg netto, oder brutto für netto (Packung für Ware), ab Verkaufsmagazin.

Art. 4. Wer den Bestimmungen der Art. 1 und 2 hiervor zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1915, über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, bestraft.

Für Uebertretung der Höchstverkaufspreise (Art. 3) finden die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte Anwendung.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Verfügung vom 30. Dezember 1916 über die Herstellung und den Verkauf von Kochgries aus Brotgetreide ist dadurch aufgehoben.

Anbau von Kartoffeln und Kartoffelhöchstpreise. (Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 7. März 1917.)

I. Anbau von Kartoffeln.

Art. 1. Die Besitzer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, mindestens die von ihnen anlässlich der eidgenössischen Erhebung vom 10. Ja-

nuar 1917 angegebene Anbaufläche im Frühjahr 1917 mit Kartoffeln zu bestellen.

Ist der Grundbesitz seit dem 10. Januar 1917 durch Kauf oder Pacht in andere Hände übergegangen, so geht diese Pflicht auf den nunmehrigen Inhaber des betreffenden Grundstückes über.

Art. 2. Die Kantonsregierungen haben mit Hilfe der kantonalen und der Gemeindeorgane darüber zu wachen, dass der Vorschrift des Art. 1 nachgelebt wird.

Wer nicht in der Lage ist, der Vorschrift des Art. 1 nachzukommen, hat bei der von der Kantonsregierung zu bezeichnenden Amtsstelle ein begründetes Gesuch um Befreiung einzureichen, dem indessen nur entsprochen werden darf, wenn die Vornahme der Bepflanzung sich als unmöglich erweist.

Art. 3. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, alle Massregeln zu treffen, die geeignet sind, eine weitere Vermehrung der Anbaufläche für Kartoffeln herbeizuführen und den Ertrag zu heben. Sie sind befugt, die Gemeindebehörden anzuweisen, für Rechnung der Gemeinde Kartoffeln anzubauen und einzelne Grundbesitzer zu verhalten, grössere als die nach Art. 1 hiervor bestimmten Flächen mit Kartoffeln zu bepflanzen.

Soweit solche Verfügungen erfolgen, hat die betreffende Amtsstelle die Produzenten in der Beschaffung des erforderlichen Saatgutes tunlichst zu unterstützen.

Art. 4. Die dem Volkswirtschaftsdepartement beigegebene Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern steht den Kantonen zur Auskunfterteilung über Massnahmen zur Ausdehnung und Hebung des Kartoffelbaues zur Verfügung. Sie wird ihnen insbesondere die Landesteile und Gemeinden näher bezeichnen, in denen eine weitere Ausdehnung des Kartoffelbaues geboten ist. Sofern hierbei eine Verständigung über die in den einzelnen Gemeinden mit Kartoffeln zu bestellende Fläche nicht erfolgt, wird das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Anbaufläche für die einzelnen Kantone und eventuell für Gemeinden festsetzen.

Art. 5. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, die in ihrem Gebiete befindlichen Kartoffeln zu requirieren und als Saatgut heranzuziehen. Sie haben insbesondere für einen Ausgleich des erforderlichen Saatgutes innerhalb ihres Kantonsgebietes zu sorgen. Das Recht der Requisition von Kartoffeln kann den Gemeindebehörden übertragen werden.

Die Beschlagnahme von Kartoffeln, die durch die Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Bern gekauft oder geliefert werden, darf durch kantonale Organe nur mit Zustimmung der Zentralstelle vorgenommen werden.

Art. 6. Die Kantone haben nach Anordnung des Volkswirtschaftsdepartements nötigenfalls Saatkartoffeln, die für andere Kantone erforderlich sind, an die Zentralstelle für Kartoffelversorgung abzuliefern.

Art. 7. Die Preise für die von kantonalen Behörden requirierten Kartoffeln werden durch die betreffende Behörde im Rahmen der Höchstpreise festgesetzt.

Art. 8. Die Kantonsregierungen werden dafür sorgen, dass Grundbesitzer oder Pächter auf ihre Pflicht zum Anbau von Kartoffeln nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen in angemessener Weise und unter Hinweis auf Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917 aufmerksam gemacht werden, und dass im Falle der Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen Strafklage erfolgt.

Art. 9. Der Ankauf von Saatkartoffeln ist nur nach Massgabe des Bedürfnisses und nur solchen Personen gestattet, die in der Lage sind, Kartoffeln anzubauen.

Vorbehalten bleibt der Wiederverkauf von Saatkartoffeln durch Personen oder Organisationen, die hierfür eine Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements erhalten haben.

Wer mehr Saatkartoffeln gekauft hat, als er benötigt, hat sie rechtzeitig der Wohnortgemeinde gegen Vergütung eines angemessenen Preises zur Verfügung zu stellen. Eine anderweitige Verwendung ist erst nach dem 15. Mai und nur dann zulässig, wenn die Gemeinde nicht über die Ware verfügt hat.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Artikels wird gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917 bestraft.

II. Handel mit Kartoffeln.

Art. 10. Ausser der Zentralstelle steht das Recht, Kartoffeln von den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufs einzukaufen, nur den Personen und Firmen zu, die hierzu von der Zentralstelle eine Bewilligung erhalten haben.

Vorbehalten bleibt:

a) der Kauf von Kartoffeln für den eigenen Gebrauch;

b) der Kauf von Kartoffeln von Gemeinden innerhalb ihres Gebietes zum Zwecke der Abgabe ohne Gewinn an innerhalb der betreffenden Gemeinde wohnende Verbraucher.

Art. 11. Die Bewilligung zum Ankauf von Kartoffeln wird den Kantonsregierungen für ihr Gebiet erteilt. Sie können Aufkäufer bestimmen und sie mit den nötigen Ausweisen versehen.

Weitere Bewilligungen können durch die Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Bern erteilt werden.

III. Kartoffelhöchstpreise.

Art. 12. Die Höchstpreise für Saatkartoffeln der Ernte 1916 werden festgesetzt wie folgt:

a) bei Lieferung von 50 kg und mehr für 100 kg ab Lager:
auf Fr. 28.— für gewöhnliches Saatgut von mittelfrühen und späten Sorten;
auf Fr. 32.— für Saatgut von Frühkartoffeln und Spezialsorten.

Für die Zufuhr zur Abgangsstation oder ins Domizil des Käufers, sowie für die Miete des Verpackungsmaterials (Säcke) können die Selbstkosten berechnet werden, höchstens aber 15 Rappen für je 100 kg Kartoffeln und einen Kilometer der Wegstrecke;

b) bei Lieferung von weniger als 50 kg ab Lager des Verkäufers oder ins Domizil des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten oder im Laden das Kilo:
30 Rappen für gewöhnliches Saatgut von mittelfrühen und späten Sorten;
34 Rappen für Saatgut von Frühkartoffeln und Spezialsorten.

Als Saatgut dürfen nur erlesene, gesunde und keimfähige Kartoffeln gehandelt werden. Als Spezialsorten gelten nur Saatkartoffeln, deren Echtheit, Reinheit und gute Ertragsfähigkeit der Sorte garantiert sind.

Art. 13. Die Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1916 werden festgesetzt wie folgt:

a) bei Lieferung von 50 kg und mehr ab Lager Fr. 22.— für 100 kg.

Für die Zufuhr zur Abgangsstation oder ins Domizil des Käufers, sowie für die Miete des Verpackungsmaterials (Säcke) können die Selbstkosten berechnet werden, höchstens aber 15 Rappen für je 100 kg Kartoffeln und einen Kilometer der Wegstrecke;

b) bei Lieferung von weniger als 50 kg ab Lager des Verkäufers oder ins Domizil des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten 25 Rappen das Kilo;

c) bei Verkauf und Abgabe im Laden des Händlers 26 Rappen das Kilo.

Art. 14. Die kantonalen und Gemeindebehörden sind ermächtigt, für ihr Gebiet die in Art. 12 und 13 genannten Höchstpreise je nach den örtlichen Verhältnissen herabzusetzen oder, insbesondere im Hinblick auf grosse Transportkosten, einen Zuschlag bis auf 2 Rappen für das Kilo zu gestatten. Wenn die Preise für Speisekartoffeln erhöht werden, so sind gleichzeitig auch die Preise für Saatkartoffeln um den nämlichen Betrag zu erhöhen.

Weitere Ausnahmen, insbesondere für Spezialsorten, können durch die Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Bern bewilligt werden.

Art. 15. Für Frühkartoffeln der Ernte 1917 bestehen bis auf weiteres keine Höchstpreise.

Art. 16. Wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, entgegen Art. 10 hiervor, Kartoffeln kauft, oder die in Art. 12 und 13 hiervor oder die von kantonalen oder Gemeindebehörden oder von der Zentralstelle gemäss Art. 14 normierten Höchstpreise überschreitet, wird nach Art. 13 und 14 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1916 bestraft.

IV. Schlussbestimmung.

Art. 17. Diese Bestimmungen treten am 12. März 1917 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung vom 15. September 1916 aufgehoben.

Errichtung einer schweizerischen Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport. (Bundesratsbeschluss vom 6. März 1917.)

Art. 1. Für die Einfuhr der zur Verproviantierung des Landes und der für das wirtschaftliche Leben desselben erforderlichen Waren, sowie für die Ausfuhr der schweizerischen Erzeugnisse wird eine schweizerische Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport errichtet.

Zu diesem Zwecke organisiert die Zentralstelle auf Grund der verfügbaren Transportmittel die Transportgelegenheiten und verteilt dieselben in angemessener Weise für die einzelnen Warentransporte.

Art. 2. Die Zentralstelle macht fortlaufend die nötigen Erhebungen in bezug auf die Bedürfnisse der Militärverwaltung, der Monopolverwaltungen, der Transportanstalten und ihrer Werkstätten, der Industrie und des Handels, sowie der Landwirtschaft und überhaupt in bezug auf die sämtlichen Bedürfnisse des Landes.

Zu diesem Zwecke sind alle Amtsstellen des Landes, sowie alle Verbände, Gesellschaften und einzelnen Personen verpflichtet, der Zentralstelle die von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 3. Der Zentralstelle werden umfassende Vollmachten zur Einrichtung der Land- und Seetransporte für die in Art. 1 bezeichneten Zwecke erteilt.

Demgemäss ist die Zentralstelle befugt: a) Zur Erteilung verbindlicher Weisungen an die schweizerischen Transportanstalten mit Bezug auf die Ein- und Ausfuhr; b) zur Ordnung von Land- und Flusstransporten im Benehmen mit auswärtigen Behörden und Unternehmungen; c) zur Erledigung aller die Benützung von Seehäfen und Lagerhäusern, die Erwerbung und die Miete von Schiffen und die Schifffahrt bezüglichen Fragen im Benehmen mit andern Unternehmungen und ausländischen Behörden; d) überhaupt zu allen Massnahmen, welche geeignet sind, die rasche Zu- und Abfuhr aller Waren zu erleichtern.

Die vorgenannten Befugnisse der Zentralstelle werden, soweit sie die Anordnung und Ausführung der Transporte im Inland und die Verständigung mit ausländischen Transportunternehmungen über Rollmaterial und Transportleitung betreffen, im Einvernehmen mit der Generaldirektion der schweizer. Bundesbahnen ausgeübt.

Art. 4. Die Amtsstellen, sowie diejenigen Verbände, welche zum Behuf der Gewährleistung des Verbrauchs der eingeführten Waren im Inland errichtet sind (zurzeit die S. S. S. und die Treuhandstelle Zürich), werden sich mit der Zentralstelle in Verbindung setzen und deren Aufgabe in jeder Weise zu erleichtern trachten, insbesondere durch Aushändigung der Verzeichnisse der zur Ein- und Ausfuhr zugelassenen Waren.

Art. 5. Die Zentralstelle wird in ihren Beziehungen zum Bundesrat dem Politischen Departemente zugeteilt.

Art. 6. An der Spitze der Zentralstelle steht der Generalkommissär für Transporte.

Er wird auf unbestimmte Zeit vom Bundesrate gewählt.

Er trifft alle Massnahmen zur selbständigen Organisation der Zentralstelle. Insbesondere ist er zur Wahl und Entlassung der Angestellten sowie zur Bestimmung der Anstellungsverhältnisse zuständig.

Er wird in den ihm gutscheinenden Fällen das Gutachten einer beratenden Kommission einholen, deren Mitglieder auf seinen Vorschlag vom Bundesrat ernannt werden.

Art. 7. Alle Geschäfte der Zentralstelle werden im Namen und auf Rechnung der Eidgenossenschaft abgeschlossen.

Art. 8. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 21. Dezember 1915 und 2. Mai 1916 betreffend Schaffung einer Zentralstelle für die Leitung des Güterverkehrs vom Auslande nach der Schweiz werden auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Zentralstelle aufgehoben.

Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. für Verteilung von Monopolartikeln. (4. Fortsetzung.)

Kanton Bern. Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat den V. S. K. mit der Verteilung des Kontingents Kochgries, das monatlich an die Verbandsvereine im Kanton Bern zugeteilt werden kann, betraut.



Frühjahrskonferenz des Kreises IIIb. Am 22. Februar tagten im Café Simplon in Naters die Vertreter der Verbandsvereine des Kreises IIIb.

Anwesend waren 15 Verbandsvereine mit insgesamt 25 Vertretern, ein erfreulicher Beweis, dass

die Sympathie zum Genossenschaftswesen auch im Wallis sich allmählich zu regen beginnt.

Herr A. Walther eröffnete die Versammlung, entbot den Herren Abgeordneten des V. S. K. und den Vertretern der Verbandsvereine herzlichen Willkommensgruss.

Herr Dr. O. Schär, Vize-Präsident der V. K. V. S. K. referierte dann in der ihm eigenen klaren, fasslichen Weise über die Statutenrevision des V. S. K. In lautloser Stille folgten die Anwesenden dem gediegenen Vortrag des Herrn Referenten, dessen Inhalt aus den Erläuterungen zu der Vorlage des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission den Verbandsvereinen zur Genüge bekannt sein dürfte. Die darauffolgende Abstimmung ergab einstimmig die Annahme der Vorlage.

Zu der vielgerügten Konsumvereinsbesteuerung im Kanton Wallis berichtete ebenfalls Herr Dr. Schär. Zu einem Abschluss konnte die Angelegenheit infolge ungenügender Angaben nicht gebracht werden. Der Vereinsvorstand wird in der darauffolgenden regen Diskussion aufgefordert, in Verbindung mit dem Departement II des V. S. K. die Angelegenheit im Auge zu behalten und zu verfolgen.

Reges Interesse erweckte der 4. Gegenstand der Traktandenliste: «Buchhaltung für kleinere Konsumvereine». Herr R. Graber, Kontrolleur des V. S. K. entledigte sich seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise. Es soll demnächst ein Buchhaltungskurs abgehalten werden, der praktisch die gegebenen Winke verwirklichen soll. Die Herren Scholer und Hunzinger berichteten über die Marktlage im allgemeinen und in der Schuhwarenbranche. Viel Erfreuliches und Rosiges ist diesen Auseinandersetzungen nicht zu entnehmen, die Tendenz im Warenmarkt ist anhaltend im Steigen begriffen und einzelne Artikel sind schwer, ja gar nicht mehr erhältlich. Spät nachmittags wurde die lehrreiche Tagung geschlossen. Möge der ausgestreute Same gedeihen und Früchte tragen zum Segen und Wohle unseres lieben Oberwallis. -l-

Kreiskonferenz VII vom 16. März 1917. (K.-Korr.) Zu Beginn der von 106 Delegierten und ungefähr 40 Zuhörern besuchten Versammlung dankte der Präsident Dr. Balsiger der zürcherischen Regierung für die unentgeltliche Ueberlassung des altehrwürdigen Rathaussaales zur Abhaltung der diesjährigen Frühjahrskonferenz. Die Beratung des Statutenentwurfes ging zähflüssig vor sich und dauerte von vormittags 10 bis abends 6 Uhr mit kurzem Unterbruch für die Einnahme des flott servierten Mittagsmahles im Gross-Restaurant St. Annahof.

Dem Vorstand des VII. Verbandskreises war es gelungen, die Herren a. Nationalrat Jäggi und Geschäftsleiter Lorenz als Referenten zu gewinnen. Der erstere verwies auf die geschichtlichen Momente dieser Statutenrevision und auf die Grundlagen, von denen aus das Revisionswerk seit Jahren schon aufgebaut wurde. Es darf hier lediglich auf die Erläuterungen zu der Vorlage des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission vom 14. Januar verwiesen werden, an die sich die Ausführungen des Referenten anlehnten.

Zuvor wurde die abschnittweise Beratung der Vorlage beschlossen und durchgeführt, aber wir wollen der Einfachheit und Uebersichtlichkeit wegen zusammenfassend referieren.

Herr Lorenz machte mehrere kritische Bemerkungen und stellte entsprechende Anträge, dabei ausdrücklich bemerkend, dass eine besonders sorgfältige Beratung in Verfassungsfragen geboten erscheine. Beim vollen Vertrauen, das wir den jetzigen leitenden Personen im V. S. K. entgegenbringen, müssen wir uns daran erinnern, dass personelle Aenderungen möglich sind, und wir an uns heute noch unbekannte Leute Blanco-Vollmachten nicht ausstellen wollen noch dürfen. Dabei wollen wir auch nicht Wortklauberei betreiben, sondern ganz relevante Fragen des genossenschaftlichen Lebens besprechen.

In erster Linie kritisierte Lorenz die Erweiterung des Verbandszweckes, die er darin erblickt, dass laut § 3, lit. a der V. S. K. die Konsumkraft der Schweizer Bevölkerung organisieren wolle. Nicht er habe die Konsumkraft zu organisieren, sondern das sei Aufgabe der Vereine und soll es wie bisher bleiben. Durch die neue Fassung der Statuten werde der Verbandszweck verändert, und zwar derart, dass er einem Einbruch in die Tätigkeit der einzelnen Vereine gleichkomme. Die lokalen Vereine müssten letzten Endes nur noch zu Filialen der Grosseinkaufsstelle des Verbandes werden. Weil wir dies nicht wollen, müssen wir die Fassung des § 3, lit. a, der geltenden Statuten auch für die Zukunft verlangen.

Zu sehr zentralistisch sind auch die Bestimmungen in § 4, e und g, gehalten. Die Uebernahme notleidender Verbandsvereine sollte vorübergehender Natur sein, wenn man hinter der bezüglichen Bestimmung nicht befürchten soll, dass diese Vereine dauernd im Verbande aufzugehen haben. Ablehnen müssen wir die Uebernahme anderer Unternehmungen, denn wir müssen annehmen, es werde sich um solche kapitalistischen Charakters handeln. Der Verband begibt sich bei dauernder Uebernahme von Genossenschaften und anderen Unternehmungen in die Gefahr, zur Erwerbsgesellschaft zu werden. Im Interesse der Reinheit der genossenschaftlichen Bewegung dürfen wir Unternehmungen kapitalistischen Charakters nicht übernehmen. Der Absicht, die Zentralisation konsequent durchzuführen, entspricht auch § 4, lit. g. Durch diese Bestimmung setzt sich der Verband an Stelle der Vereine beim Vertrieb gewisser Artikel, was wir nicht zugeben dürfen.

Bedenken sind am Platze hinsichtlich der Aufnahme von Zweckgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Unternehmungen und Anstalten aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform (§ 9). Durch die Aufnahme der Zweckgenossenschaften in den V. S. K. geht für diesen die Einheitlichkeit verloren, und es müsste das Doppelvertretungssystem an den Delegiertenversammlungen eingeführt werden, was wir bis jetzt absichtlich und mit guten Gründen vermieden haben. An diesen Tagungen sollen die natürlichen und nicht die juristischen Personen vertreten sein.

Ganz unannehmbar ist das Postulat der Aufnahme von Aktiengesellschaften. Dazu sollen ihnen bei der Aufnahme in den Verband nicht die schweren Bedingungen auferlegt werden, wie dies bei genossenschaftlichen Organisationen der Fall ist. Wie sollen wir für die genossenschaftliche Sache noch werben, sie als ein Ideal hinstellen können, wenn in Zukunft in der Genossenschaft der Genossenschaften auch Aktiengesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden können? Die Verhältnisse würden durch die neuen Statuten so geregelt werden, dass die im V. S. K. noch vorhandenen paar Aktiengesellschaften gar kein Interesse mehr hätten, sich in Genossenschaften umzuwandeln. Wir treten dafür ein,

dass nur reine Genossenschaften in den Verband aufgenommen werden, und lehnen die Aufnahme von Zweckgenossenschaften und Aktiengesellschaften ab.

Auch die Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Vereine geht dem Korreferenten Lorenz zu weit. Ohne dass Unregelmässigkeiten in einem Verein konstatiert sind, sollte die Treuhandstelle des Verbandes die Geschäftsführung der Vereine nicht revidieren dürfen. Darum sollte § 17, lit. e, der noch geltenden Statuten in das neue Verfassungsgesetz hinübergenommen werden. Auch vindizieren sich die Verbandsbehörden mit dem Postulat, jederzeit einem Vertreter des Verbandes die Teilnahme an den Beratungen der verschiedenen Vereinsbehörden mit beratender Stimme zu gestatten, ein Recht, das mitunter nicht einmal allen Behörden im eigenen Verein zugestanden werden kann.

Sodann gibt die Ausdehnung der Kompetenzen der Verbandsbehörden Anlass zu Bedenken. Die Vollmacht an den Aufsichtsrat, in § 37, lit. o, bei Beteiligungen auf eine Million Franken zu gehen, ist eine zu weitgehende; Fr. 500,000.— sollten genügen. Ganz gefährlich erscheint die Kompetenz für die obersten Verbandsbehörden, in wirtschaftspolitischen Fragen eventuell das entscheidende Wort sprechen zu dürfen. Gefährlich deshalb, weil in derartigen Fällen die politische Neutralität des Verbandes leiden und durch erwähnte Beschlüsse ein Keil der Zwietracht ins genossenschaftliche Volk getrieben werden könnte. Fragen von so weittragender Bedeutung werden am besten der Delegiertenversammlung des V. S. K. oder der Urabstimmung unterbreitet, womit die Verbandsbehörden einer grossen Verantwortlichkeit enthoben werden.

Das Recht der Delegation, resp. das Stimmrecht an Delegiertenversammlungen und Urabstimmungen ist für die grösseren Vereine nicht so gelöst, wie dies nach den Versprechungen, anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Luzern, hätte erwartet werden dürfen. Ganz unannehmbar ist das Vertretungsrecht auf Grund der Warenbezüge beim Verband, das uns gewissermassen ein qualifiziertes Vertretungsrecht bringen würde. Das Stimmrecht sollte nur auf Grund des Mitgliederbestandes der Vereine, also proportional, gewährt werden, wobei eine Reduktion der Delegiertenzahl gesucht werden muss. Der L. V. Z. schlägt vor, dass auf Vereine unter 500 Mitglieder je ein Delegierter, auf Vereine über 500 Mitglieder, für jedes angefangene 500, je ein weiterer Delegierter entfallen soll. Dadurch würden zufolge der Verbandsstatistik pro 1915 Vereine Delegierte zu entsenden haben:

Umsatz Fr.	Zahl der Vereine	Delegierte	Total-Umsatz	Verbands-Umsatz
unter 100,000	267	537	25,909,399	10,490,963
100,001— 300,000	55	208	20,870,812	9,197,032
300,001— 600,000	15	75	14,857,641	6,594,332
600,001—1,000,000	5	49	10,210,525	3,629,045
über 1,000,000	7	245	59,898,924	15,603,186
	349	1114	131,747,301	45,514,558

Durch dieses einfache und klare Vertretungssystem würden die kleinen und die grossen Vereine in gerechter Weise berücksichtigt.

Einen Schönheitsfehler bedeutet die Delegiertenentschädigung, gegen die wir opponieren müssten, wenn das Vertretungsverhältnis für die grossen Vereine nicht ein besseres werden sollte. Nach der Vorlage der Verbandsbehörden würden die grossen Vereine an Delegiertenversammlungen zur Bedeutungslosigkeit verurteilt sein.

Auch die vorgesehene Urabstimmung passt uns nicht. Einmal ist sie keine solche, sondern eine schriftliche Delegiertenabstimmung. Und sodann sollte die Frist zur Einsendung des Abstimmungsresultates von 14 Tagen auf einen Monat erstreckt werden, denn solchen Abstimmungen sollten einlässliche Vorbesprechungen vorausgehen. Sodann müssen wir verlangen, dass die Urabstimmung definitiv entscheide und dass nicht dann, wenn sie eine Frage in einem den Verbandsbehörden nicht genehmen Sinne entschieden hat, an eine Delegiertenversammlung weitergezogen werden kann. Oder dann müsste einer Minderheit das gleiche Recht ebenfalls zugestanden werden, was nach der Vorlage nicht der Fall sein könnte.

Im Verlaufe der Diskussion kommt Herr Willi, Zürich, auf § 7 zu sprechen, nach dessen Wortlaut man befürchten müsse, es könnten eigene Lokalorgane, wie der L. V. Z. ein solches mit der «Familie» sich zugelegt hat, gelegentlich von der Delegiertenversammlung unmöglich gemacht und die betreffenden Vereine verpflichtet werden, zum Abonnement des Genossenschaftlichen Volksblattes zurückzukehren. Darüber sollte noch Auskunft gegeben und eventuell § 7 mit § 17, lit. g, in Beziehung gebracht werden. Herr Schuler, Winterthur (Konsumgenossenschaft Töss), findet die Kompetenzerteilung für die Verbandsbehörden im Schlussatze des § 3 für zu weitgehend und möchte deshalb die Worte «den Verbandsbehörden» gestrichen wissen. Herr Böschenstein, Zürich, votiert für die Streichung dieses ganzen Nachsatzes, weil in § 3, lit. b, schon gesagt wird, was der Schlussatz will.

Herr Gschwend, Zürich, befürchtet Verwirrung und Konfusion, wenn in § 4, lit. c, die Worte «und andere Unternehmungen» stehen bleiben sollten, weshalb er deren Streichung verlangt. Herr Honegger, Rüti, möchte den Kredit für den Ankauf von Liegenschaften auf Fr. 300,000.— limitiert wissen. Herr Böschenstein, Zürich, beantragt Streichung der Bestimmung, wonach Delegierten-Entschädigungen vom Verbande ausgerichtet werden sollten. Jeder Verein sollte aus eigener Kraft seine Delegierten entsenden wollen. Die Urabstimmung sollte nicht eingeführt werden, nachdem sie sich nicht als eine dringende Notwendigkeit erweist. Komplikationen werden sich bei dieser Art der Abstimmung ergeben, die aber tatsächlich keine Urabstimmung ist. Die Delegiertenversammlung ist die einzig richtige Instanz zur Entscheidung von Fragen, die der sogenannten Urabstimmung unterbreitet werden sollen. Herr Gschwend, Zürich, wandte sich ebenfalls gegen die Bezahlung der Delegierten durch den Verband, sonst bekommen wir Monstreversammlungen, die den Zweck der Delegiertenversammlung nicht erfüllen, sondern Vergnügungsanlässe werden. Wie sein Vorredner wendet sich dieser Redner gegen die Verkürzung des Stimmrechts der grossen Vereine, bei denen man anlässlich der Schaffung der finanziellen Grundlage des Verbandes nach der Zahl ihrer Mitglieder Ansprüche an sie stellte. Das Stimmrecht sollten sie nach demselben System ausüben können. Wenn die Urabstimmung beibehalten werden sollte, was der Redner nicht hofft, müssen auch die Stimmen der Minderheit in den einzelnen Vorständen in die Wagschale geworfen werden können, sonst bekäme man kein richtiges Bild von den Voten in den einzelnen Vereinen. Herr Meier, Winterthur, sprach der Einführung eines neuen Organs, einer Art Genossenschaftsrat, also einer dem Aufsichtsrat übergeordneten und in grösserer Zahl zusammengesetzten Behörde, das Wort, die in Fragen entscheiden sollte, die nicht gerade vor die

Delegiertenversammlung gebracht oder der Urabstimmung unterbreitet werden wollen, die aber wichtig genug wären, dass sie noch von einer zweiten Aufsichtsbehörde überprüft und behandelt würden. Die Zahl der Delegierten wird nach der Vorlage der Verbandsbehörden entschieden zu gross, aber hüten wir uns auch davor, eine proporzionale Vertretung zu verlangen, die das Uebergewicht der grossen Vereine brächte. Von den grossen Vereinen sollte das Vertretungssystem mit degressivem Charakter unbedingt anerkannt werden. Herr Huber, Zürich, versichert, dass der L. V. Z. nicht eine bessere Position erringen wolle, um gegen den Verband oder die kleinen Vereine zu arbeiten. Seine Anträge sind lediglich geleitet von dem Bestreben, dem grossen Konsumentenkreis Zürich und Umgebung eine etwas bessere Geltung im V. S. K. zu verschaffen. Eine Machtstellung der grossen Vereine ist auch bei dem von Zürich beantragten Delegationsrecht nicht möglich, die grössern und grossen Vereine bleiben auch so immer noch in Minderheit. Aber Gerechtigkeit und Billigkeit gebieten Gutheissung des von Lorenz vorgeschlagenen Vertretungsrechtes. Herr Flach, Winterthur, wendet sich ebenfalls gegen eine zu grosse Delegiertenversammlung, doch sollten wir heute lediglich den Wunsch an den Aufsichtsrat leiten, auf eine Reduktion der Delegiertenzahl bedacht zu sein. Der Redner wendet sich aber auch gegen das von Zürich verlangte Stimmrecht, das die kleinern und kleinen Vereine hintansetzen und verbittern müsste.

(Schluss folgt.)

Ausserordentliche Kreiskonferenz VIII, Sonntag den 11. März 1917 in St. Gallen. Traktanden: Statutenrevision des V. S. K.

Von 54 Vereinen waren 32 mit 71 Delegierten vertreten. Vom V. S. K. waren anwesend die Herren Dr. Schär, Scholer und Hunzinger. Vom Aufsichtsrat die Herren Frey, Frauenfeld und J. Huber, Rorschach. Vom Kreisvorstand 4 Mitglieder, zusammen 80 Anwesende.

Herr Präsident Baumgartner eröffnete um 10 Uhr die Verhandlungen mit dem Hinweis, dass wir uns mitten im Kampfe rüsten für den Kampf nach dem Kriege der den Konsumvereinen bevorstehe. Das neue Genossenschaftsgesetz müsse den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Herr Dr. Schär bemerkt einleitend, es möchten die neuen Statuten eine eingehende Beratung finden. Es sei durchaus nicht der Wille der Verbandsbehörden etwas durchzuzwängen. Sachliche Gegenäusserungen seien vielmehr geeignet Verbesserungen des Entwurfes zu ergeben.

Es wurde darauf einstimmig beschlossen, auf die Beratung des Statutenentwurfes einzutreten.

Vorerst gibt der Vorsitzende die Stellungnahme des Kreisvorstandes bekannt in bezug auf die Anträge von Olten, Kreis II und Oberwil.

1. Berücksichtigung der Kreise im Aufsichtsrat: Mit der Fassung im Statutenentwurf einverstanden mit dem Zusatz, dass möglichst alle Kreise berücksichtigt werden.
2. Begrenzung der Kompetenzen: Ablehnung dieses Antrages. Fassung im Entwurf einverstanden.
3. Uebernahme der Delegationskosten: Einverstanden laut Entwurf.
4. Kontrollstelle: Ablehnung des Antrages. Mit dem Entwurf in den Statuten einverstanden.
5. Wirtschaftsgebiet: Mit der Fassung im Statutenentwurf einverstanden.
6. Wählbarkeit des Ausschusses: Ablehnen.
7. Fachschulen und Spezialkurse: Ist im Entwurf berücksichtigt.
8. Ausbau der Versicherungsanstalt: Ist berücksichtigt.
9. Stimmrecht: Mit der Fassung der Statuten einverstanden.
10. Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder: Ablehnen.

Darauf wird auf die artikelweise Beratung eingetreten.

§ 4/d: Uzwil wünscht, dass den Landvereinen dadurch keine Konkurrenz durch den Verband entstehe.

§ 4/g: Frauenfeld begrüsst diese Neuerung, wünscht dabei die Fleischvermittlung und wünscht eine bessere Präzisierung der «etc.».

§ 4/k: Uzwil wünscht bessere Präzisierung betr. unentgeltlichen Rechtschutz.

Herr Dr. Schär weist auf die kommende schweiz. Bankgesetzgebung hin und fürchtet, es könnte den Vereinen durch verschärfte Bestimmungen der Betrieb von Sparkassen verunmöglicht werden. Für viele Verbandsvereine würde die Depositenkasse des V. S. K. eine nützliche Institution werden. Der V. S. K. habe nicht im Entferntesten die Absicht, den einzelnen Vereinen zu schaden. Der Ausbau der Depositenkasse sei im Interesse der Vereine beabsichtigt. Betreffend der Fleischversorgung werde Bell A. G. überall da bereit sein, wo die erforderlichen Grundlagen geschaffen sind. Auch der V. S. K. werde dabei gerne mitwirken.

Betreffend dem unentgeltlichen Rechtschutz verweist Herr Dr. Schär auf die bisherige Praxis, dass der V. S. K. überall da einspringe, wo allgemeines Interesse vorliege. Dagegen könne dem V. S. K. nicht unentgeltlicher Rechtschutz zugemutet werden, wo grobe Fahrlässigkeit vorliege. Es sei sehr schwer, zum Voraus die Fälle zu präzisieren.

Betreffend § 4/g zerstreut Herr Huber, Rorschach, die in der Presse bereits gefallenen Befürchtungen der Konkurrenz durch den V. S. K. Die Bestimmungen der Statuten bieten genügend Gewähr. Herr Hablützel, Frauenfeld, hofft, dass der V. S. K. von den neuen Bestimmungen der Statuten betreffend Filialen ausgiebig Gebrauch macht; wir wollen doch den Konsumenten dienen, ohne Rücksicht, wer es macht. Zu § 4 wurde kein Gegenantrag gestellt und der Paragraph einstimmig angenommen.

§ 7. Herr Hoegger, Gossau, wünscht eine Präzisierung über «in bestimmtem Umfange» und hofft, dass nicht gegen den Willen von Vereinen ein Zwang ausgeübt werde.

Herr Dr. Schär erklärt, dass kein Druck beabsichtigt sei. Der § 7 sei die Folge des Beschlusses der Delegiertenversammlung in Glarus 1901.

§ 9. Herr Hablützel, Frauenfeld, wünscht, dass die Eintrittsgelder überall abgeschafft und durch Anteilscheine ersetzt würden.

§ 12. Es ist eine Frist von 5 Jahren vorgesehen.

§ 14/d. Herr Hoegger wünscht, dass den Vereinen mehr Selbständigkeit gelassen werde, da die statutarischen Bestimmungen der Vereine den Verhältnissen angepasst seien.

Herr Dr. Schär bemerkt dazu, dass die neuen Bestimmungen keinen Zwang ausüben wollen gegen bestehende Vereine, dagegen auf neu eintretende.

§ 17. Herr Wetter, Flawil, vermisst im § 17 eine Bestimmung über die Aeufnung des Reservefonds und über die Anlage desselben. Er findet, der Reservefonds sollte nicht im Warenlager sondern in soliden Wertpapieren angelegt werden und verlangt einen bezüglichen Zwang durch die Statuten.

Die Herren Dr. Schär, Huber, Hoegger, Hablützel warnen vor der Annahme des bezüglichen Antrages, da die Fondsanlagen im Warenlager die liquidesten Mittel seien.

(Anmerkung des Aktuars: Sofern die Lager immer richtig gegen Feuergefahr und eventuell gegen Diebstahl versichert sind).

Der Antrag Wetter wird abgelehnt.

§ 24. Bildungsfonds und Erläuterungen Seite 50. Herr Kälin, Uzwil, wünscht, dass mit der wöchentlichen Ausgabe des Genossenschaftl. Volksblattes noch zirka zwei Jahre zugewartet würde und dass die vorgesehenen Fr. 200,000 jährlicher Mehrausgaben als Fonds angelegt werden.

Hablützel, Frauenfeld, wünscht möglichst rasche Einführung der Wochenausgabe, dagegen würde er die Förderung der geplanten Volksversicherung der Wochenausgabe des Genossenschaftl. Volksblattes noch vorziehen.

Herr Dr. Schär empfiehlt die Wochenausgabe als notwendiges Propaganda-Mittel. Das Blatt käme um Fr. 1.— die Vereine billiger zu stehen als die 14-tägige Ausgabe.

Herr Meier, Uzwil, repliziert, dass die Differenz am Ende doch von den Konsumenten getragen werden müsse, und empfiehlt, zuzuwarten. Der Antrag Uzwil wird mit 37 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Von 1—2½ Uhr wurde die Magenfrage erledigt. Fortsetzung der Beratung um 2½ Uhr.

§ 28. Das Ergebnis der Urabstimmung soll mittelst eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. (Antrag des Vorstandes von Kreis VIII.)

§ 31. Es fehlen die Bestimmungen für die Suppleanten des Aufsichtsrates. Herr Dr. Schär gibt die Erklärung ab, dass die Frage noch berücksichtigt werden soll.

Hablützel regt an, die Suppleanten sollen von denjenigen Vereinen bestimmt werden, denen die Mitglieder des Aufsichtsrates angehören.

Betreffend die Kompetenzen findet Herr Hablützel, Frauenfeld, dass diese etwas zu hoch bemessen seien. Herr Dr. Schär bemerkt, dass die Erhöhung der Kompetenzen der Entwicklung des V. S. K. entspreche.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, und damit ist § 31 angenommen.

§ 32. Risch, Rheineck, beantragt, die Berechtigung zur Bestimmung der Delegierten auf Grund des Warenbezuges zu streichen. Er erblickt darin eine Benachteiligung der kleinen Vereine.

Herr Dr. Schär bemerkt dazu, dass auch grosse Vereine ihre Bedenken haben. Es sei eben eine grundsätzliche Lösung. Auch dem kleinsten Verein sei eine Vertretung von 2 Delegierten zugesichert.

Ferner wünscht Herr Risch, dass die Entschädigung pro Tag festgesetzt werde.

Herr Dr. Schär empfiehlt Annahme des Entwurfes, da die Vereine auch etwas leisten sollen.

Herr Hablützel ist der Ansicht, dass nicht der Delegierte, sondern der Verein entschädigt werde.

Der Antrag Rheineck wurde abgelehnt und § 32 unverändert angenommen.

§ 35. Antrag des Kreisvorstandes: Wenn möglich alle Kreise berücksichtigen.

§ 37. Anregung des Kreisvorstandes: Wahl aller Revisoren durch den Aufsichtsrat (nicht nur diejenigen über Fr. 5000.— Besoldung).

Herr Dr. Schär empfiehlt, die Fassung des Entwurfes zu belassen. — Es wird kein Gegenantrag gestellt.

§ 53. Antrag des Kreisvorstandes: Fr. 1.— auf Fr. 10,000.— (statt 20,000.—).

Kälin, Uzwil, unterstützt den Antrag zwecks Ermöglichung der Propaganda und der Abwehr von Angriffen. Ferner wünscht er einen Zusatz zu § 53 im Sinne einer ausreichenden Unterstützung bei der Schaffung von Kreissekretariaten.

Herr Dr. Schär ist grundsätzlich damit einverstanden, findet aber, dass eine bezügliche statutarische Bestimmung nicht erforderlich sei.

Der Antrag Kälin, Uzwil, wurde abgelehnt, der Antrag auf Erhöhung der Beiträge (Fr. 1.— auf Fr. 10,000.—) angenommen.

§ 57. Der Kreisvorstand beantragt: «geheime» Abstimmung vorzuschreiben. Das Wort «berechtigen» ist unklar. Der § 57 soll etwas präziser gefasst werden.

Müller, Gossau, wünscht, dass der Warenbericht den Vereinen in mehreren Exemplaren zugestellt werde. Herr Hablützel, Frauenfeld, und Herr Baumgartner, machen darauf aufmerksam, dass dies möglich sei, dass aber eine Kontrolle geführt werde wegen missbräuchlicher Verwendung.

In der Schlussabstimmung wird der Statutenentwurf (vorbehältlich vorbenannter Aenderungen) einstimmig angenommen.

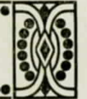
Der Vorsitzende gibt der Freude und der Genugtuung Ausdruck über die Einstimmigkeit, mit der die heutige Versammlung den Statutenentwurf angenommen habe, und er hofft, dass die Kraft, die darin liege, dem V. S. K. und dem Schweizervolke zugute komme.

Der Präsident gibt noch die Gründe bekannt, warum die ordentliche Delegiertenversammlung, welche am 6. Mai stattfindet, von Kreuzlingen nach Rorschach verlegt werden musste. (Zugsverbindungen.)

Die Versammlung ist damit einverstanden.

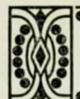
Schluss: 3¾ Uhr.





Von den Speziererorganisationen. In Aarberg wurde ein Rabattverein gegründet; in Kriens (Luz.) ist eine Spezereihändlerorganisation in der Bildung begriffen und in March (Schwyz) wurde eine solche gegründet, wobei 10 Händler sich zur Mitgliedschaft meldeten. — Die Verkaufsfirmen-Union Liestal und Umgebung (Rabattverein) beschloss in ihrer letzten Generalversammlung, das bisher ausgegebene Markengeld (eine Nachahmung des «Konsumgeldes») abzuschaffen und das übliche Rabattmarkensystem einzuführen.

In Gersau bildete sich ein Speziererverein. In Solothurn und Olten fanden anfangs Februar Versammlungen des obern und untern Kantonsteils statt. Anwesend waren je ca. 200 Personen. Nach dem Referat von Zentralsekretär Kurer wurde in einer Resolution die Nichtnotwendigkeit des Einbezugs der Grossisten in die Vermittlungsorganisation der Monopolwaren erklärt. Ferner erteilte die Versammlung Auftrag zur Vorbereitung der Gründung einer Kleinhandelskammer.



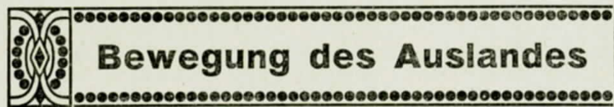
Gewerbliches Genossenschaftswesen



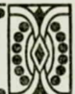
Die Einkaufsgenossenschaft des schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes (Pistor) Luzern, erzielte, wie die «Schweiz. Bäcker- und Konditoren-Zeitung» schreibt, im ersten Quartal ihres Bestehens, das heisst in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916, einen Umsatz in einfacher Aufstellung von zirka Fr. 680,000.—. Die Einzahlungen der Genossenschafter belaufen sich auf Fr. 700,000.—. Die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember betrug 209, die sich wie folgt auf die einzelnen Kantone verteilen:

Luzern 59, Bern 35, St. Gallen 27, Zürich 22, Basel 17, Aargau 7, Solothurn 6, Schwyz 6, Nidwalden 4, Obwalden 4, Graubünden 4, Wallis 3, Thurgau 2, Baselland 2, Schaffhausen 2, Waadt 2, Tessin 2, Uri 2, Genf 1, Appenzell 1, Zug 1.

Seit 1. Januar 1917 sind bereits 52 Neuanmeldungen zu verzeichnen. Anteilscheine sind 244 Stück ausgegeben worden, woraus sich ein Garantiekapital von Fr. 73,200.— ergibt.



Bewegung des Auslandes



Oesterreich.

Grosseinkaufsgesellschaft für österr. Konsumvereine in Wien. Der Güterumsatz des Jahres 1916 erreichte die Höhe von *Kr. 50,092,772*, was einer Zunahme von *Kr. 21,164,476* oder *73,16%* gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt im Jahre 1915 entspricht.

Jeder Monat brachte eine sehr erfreuliche Umsatzzunahme, wie aus der foglenden Tabelle deutlich ersichtlich ist:

	1915	1916	
Januar	1,497,779	2,244,376	+ 746,597
Februar	2,193,492	3,222,858	+ 1,029,366
März	2,599,087	3,832,058	+ 1,232,971
April	2,112,547	4,200,469	+ 2,087,922
Mai	1,734,802	3,833,142	+ 2,098,340
Juni	2,226,742	3,591,725	+ 1,364,983
Juli	2,318,387	4,144,015	+ 1,825,628
August	2,101,155	4,025,510	+ 1,924,355
September	2,387,514	4,185,001	+ 1,797,487
Oktober	2,721,003	3,666,239	+ 945,236
November	3,019,925	3,585,479	+ 565,554
Dezember	4,015,863	9,561,900	+ 5,546,037
	28,928,296	50,092,772	+ 21,164,476

Dänemark.

Die Umsätze der dänischen Genossenschaften im Jahre 1915/1916. Die erste Nummer des Jahrganges 1917 des «Andelsbladet», der Zeitschrift des dänischen Genossenschaftsbundes, enthält eine Zusammenstellung über die Umsätze der dänischen Genossenschaften. Danach setzten im Jahre 1915/16 die dänischen Genossenschaften, die von der Erhebung erfasst wurden, 1 Milliarde 82,7 Millionen Kronen um. Der Umsatz im Vorjahre betrug 868,6, im Jahre 1913/14 745,5 Millionen Kronen. Wir können aus diesen Zahlen ersehen, wie gewaltige Fortschritte die dänischen Genossenschaften in den zwei ersten Kriegsjahren gemacht haben. Der Umsatz im Jahre 1915/16 verteilt sich auf die einzelnen Genossenschaften und Genossenschaftsgruppen wie folgt: Landw. Einkaufsgenossenschaften 118,8 Mill. Kronen, Molkereigenossenschaften 375,0 Millionen Kronen, Schlächtereigenossenschaften 253,2 Millionen Kronen, Eierexportgenossenschaften 13,7 Millionen Kronen, *Konsumgenossenschaften 125,0 Millionen Kronen,* Versicherungsgenossenschaften (Prämieneinnahme) 4,2 Millionen Kronen, Sanatoriumgenossenschaft 0,2 Millionen Kronen, Grosseinkaufs- und Verkaufsgenossenschaften 192,6 Millionen Kronen (davon *Grosseinkaufsgesellschaft der Konsumvereine 71,5 Millionen Kronen).* Zu diesen Zahlen kommt noch der Umsatz der Genossenschaftsbank, der sich auf 2½ Milliarden beziffert.

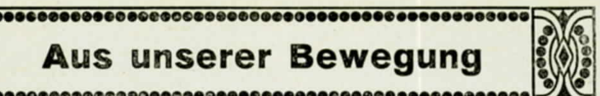
Die grösste Bedeutung unter den dänischen Genossenschaften kommt, wie wir aus diesen Zahlen ersehen können, den genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft zu. Selbst die Konsumvereine haben ihren Sitz grösstenteils auf dem Lande. Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften nehmen wiederum die Genossenschaften für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Güter eine gänz besondere Stellung ein. Nicht zum mindesten der vorzüglichen genossenschaftlichen Organisation der Ausfuhr verdankt die dänische Landwirtschaft ihre hohe Blüte.

Schweden.

Der schwedische Genossenschaftsverband im Jahre 1916. Die schwedische Grosseinkaufsgesellschaft hat im Jahre 1916 einen Umsatz von 22,013,232.51 Kronen (Fr. 30,378,260.86) erzielt. Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre stellt sich auf 5,515,591.96 Kronen (Fr. 7,611,516.90). Die Zahl der im Verlaufe des Jahres neu aufgenommenen Vereinigungen beträgt 119, deren Mitgliederzahl 12,511 und ihr Kapital rund 440,000 Kronen (Fr. 607,200.—). Am Schlusse des Jahres gehörten dem Bunde 785 Genossenschaften an. Ueber die Entwicklung der angeschlossenen Konsumentenvereinigungen gibt eine statistische Erhebung über die Umsätze von 41 Vereinigungen, deren Umsatz im Jahre 1915 250,000 Kr. überstiegen hatte, ein annäherndes Bild. Diese 41 Vereine wiesen im Jahre 1916 einen Umsatz von 27,533,617 Kronen (Fr. 37,996,391.—) auf. Im Vorjahre verzeichneten dieselben Vereinigungen einen Verkehr von 21,002,174 Kronen (Fr. 28,983,000.—). Es ergibt sich also hier eine Zunahme um 6,531,443 Kronen (Fr. 9,013,391.—), bezw. 31%. Die Mitgliederzahl dieser Vereine stieg um 11,087 auf 56,077. Auf Grund dieser Zahlen berechnet, beziffert sich die Mitgliederzahl sämtlicher Vereine auf rund 270,000.

* * *

Unerhörte Fortschritte hat im Jahre 1916 der *Konsumverein Stockholm* gemacht. Sein Umsatz belief sich auf 2,776,174 Kronen (Fr. 3,831,120.12). Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahr beziffert sich auf 1,680,384 Kronen (Fr. 2,318,929.92), bezw. 153,35 Prozent. Noch stärker als die Zunahme des Umsatzes ist die der Mitgliederzahl. Am Anfang des Jahres zählte der Verein erst 612 Mitglieder. Am Schlusse waren es 4461. Die Vermehrung beträgt also 3849 bezw. 628,92%. Mit Beginn des neuen Jahres hat sich die Genossenschaft den «Konsumverein der Frauen Schwedisches Heim» angegliedert. Dieser Konsumverein hatte im Jahre 1916 einen Umsatz von 691,684 Kronen (Fr. 954,523.92). Zählen wir den Umsatz dieser beiden Vereine zusammen, so erhalten wir einen Betrag von 3,467,858 Kronen (Fr. 4,785,644.04), der als Ausgangspunkt für die Berechnung der Umsatzveränderung im Laufe des Kalenderjahres 1917 in Betracht fällt.

Aus unserer Bewegung

Aarau. (Th.-Korr.) Unsere ordentliche, am 4. März abgehaltene Generalversammlung war von 120 Personen besucht. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden einstimmig genehmigt. Die vier in Austritt kommenden Mitglieder des Vorstandes: F. Humbel, H. Frey, S. Kaspar und W. Holzer, wurden wiedergewählt. Als Präsident wurde F. Humbel in der Wahl bestätigt. Die bisherigen Revisoren Ph. Manz, A. Aeschbach und F. Bolliger wurden für eine neue Amtsdauer wieder ernannt. Anträge von Mitgliedern waren keine zu erledigen. Hingegen gab eine ganz haltlose Beschwerde des Vaters einer früheren Verkäuferin viel zu reden, wurde aber von der Versammlung nicht gutgeheissen. Im Verschiedenen stellte ein Mitglied den Antrag, es sei der Siebenuhr-Ladenschluss einzuführen, da die Bundesbehörden sowieso nächstens die sämtlichen Geschäfte zwingen werden, um 7 Uhr abends zu schliessen. Es mache sich nur gut, wenn eine Genossenschaft mit gutem Beispiel vorangehe. Der Antrag wurde aber ohne lange Diskussion abgelehnt. Das gleiche Mitglied empfahl dem Vorstand, für die Zukunft alle Artikel, auch die sogenannten Höchstpreisartikel, in die Büchlein einzutragen. Es habe dies allerdings eine Reduktion des Prozentsatzes der Rückvergütung zur Folge, was jedoch nichts weiteres auf sich habe, da jedes Mitglied genau gleich viel vom Ueberschuss erhalte, weil die eingeschriebenen Beträge ja dann höher seien. Der Verwalter bemerkte hierzu, dass es allerdings aufs gleiche herauskomme, ob man von Fr. 600.— 3% oder von Fr. 300.— 6% Rückvergütung erhalte, hingegen werde die Sache von der Mehrheit der Mitglieder leider nicht von dieser Seite her betrachtet, sondern die Hausfrau sage sich: jetzt bekomme ich statt Fr. 36.— nur Fr. 18.—. Er sei dafür, dass man diejenigen Artikel, auf denen eine Rückvergütung nicht herausschaue, auch nicht eintrage, um so weniger, als grosse Genossenschaften, die finanzkräftig seien, so vorgehen. Ferner sei noch darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Mitglieder doch unzufrieden wären, wenn bei uns beispielsweise nur 3% ausbezahlt würden, während Nachbarvereine, die nicht alle Artikel einschreiben liessen, 6% oder noch mehr ausschütten würden.

Zürich. (K.-Korr.) In weiten Kreisen der zürcherischen Konsumenten ist man ungehalten und beunruhigt über die Säumigkeit der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion in der relativ möglichen Sicherstellung der Lebensmittelversorgung. Während uns täglich die Presse erfreuliche Kunde bringt von den getroffenen Massnahmen der Regierungen anderer Kantone, scheint man in Zürich leider noch nicht über das Stadium der Beratungen in grossen und umständlich arbeitenden Kommissionen hinausgekommen zu sein. Nun soll der zürcherischen Regierung von zwei Seiten der Ernst der Situation verständlich gemacht werden. Im Kantonsrat interpellierten eine Anzahl Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion die Regierung, welche Massnahmen sie getroffen habe oder zu treffen gedenke, um gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 2. und 16. Februar 1917

a) das Anhäufen von Lebensmitteln in den einzelnen Familien über den laufenden normalen Bedarf hinaus zu verhindern;
b) die gleichmässige Versorgung der ganzen Bevölkerung mit Monopolwaren zu sichern;
c) die landwirtschaftliche Produktion besonders von Feld- und Gartenfrüchten sowie von Getreide zu heben.

Aus dem Wortlaut dieser Anfrage ergibt sich also schon die bemühende Tatsache, dass seitens der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion noch nichts Positives geschehen ist. Es erweckt das passive Verhalten dieser Amtsstelle nachgerade den Eindruck, als ob man nicht auf der Höhe der zwar nicht leichten Aufgabe stände. Wenigstens scheint man diese Auffassung auch in verschiedenen Kreisen der zürcherischen Geschäftswelt zu haben. Auf Einladung der Geschäftsleitung des Lebensmittelvereins Zürich fanden sich am 2. März im Sitzungssaale des «St. Annahof» Vertreter der Zürcher Handelskammer, des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, des Spezereihändlervereins des Kantons Zürich, des Kreisvorstandes VII V. S. K., der Sektion Zürich des Verbandes schweiz. Grossisten und des Lebensmittelverein Zürich zur Beratung der Situation zusammen. Einstimmig wurde beschlossen, dem Regierungsrate des Kantons Zürich die unverzügliche Schaffung eines kantonalen Kriegsernährungsamtes zu empfehlen. Auch in diesen Kreisen hält man sofortige Massnahmen im Interesse der Sicherstellung der Lebensmittelversorgung für ein Gebot der Stunde. Hier müsse weitausschauend, rasch und grosszügig, unbekümmert um die Marktmeinungen des Tages gehandelt werden, soll nicht alles schon zu spät sein, heisst es in dem dem Regierungsrat von den obgenannten Organisationen eingereichten Memorial. Gerade hier müsse aber ein Fachmann im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Organisationen im Rahmen des Programmes, das sich das Kriegsernährungsamt gebe, nicht tagen und raten, sondern handeln.

Hinsichtlich der Organisation des vorgeschlagenen Amtes wird in der Eingabe an den Regierungsrat folgendes Projekt entwickelt:

1. Der Regierungsrat wählt einen geschäftsleitenden Direktor, der über die nötigen Kenntnisse verfügt, für die Tätigkeit des Amtes dem Regierungsrate verantwortlich ist, das Amt nach aussen und innen vertritt und die Korrespondenzen zeichnet.
2. Diesem Direktor werden eine Anzahl Adjunkte beigegeben.
3. Das Amt wird dem Gesamtregierungsrate unterstellt, der auf Grund der Vorlagen und Anträge des Direktors die nötigen Vollmachten erteilt und Kredite bewilligt.

Im Einzelnen ist die Schaffung folgender Unterabteilungen ins Auge gefasst, denen Adjunkten (siehe oben 2) vorstehen sollen:

a) Zentralstelle für das Verteilungswesen im Grosshandel (kaufmännische Zentrale). Sie bewältigt den Verkehr des Kantons mit dem Bund und den Grossisten, und stellt dem Direktor die einschlägigen Anträge.

b) Rationierungsbureau. Es hat alle für eine rationelle Verteilung im Detailhandel nötigen Vorarbeiten zu treffen und die Kontrolle über deren Durchführung zu leiten. Es stellt dem Direktor die einschlägigen Anträge.

c) Landwirtschaftliche Zentralstelle. Sie arbeitet im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen die nötigen Entwürfe für die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zuhanden des Direktors aus.

d) Auskunftsdienst für Presse und Handel. Es braucht hier wahrhaftig keine Erörterungen über die Zweckmässigkeit eines derart organisierten Ernährungsamtes, und es bleibt nur zu hoffen, dass das Postulat wohlwollende Aufnahme bei den Regierungsleuten finde.

Die stadtzürcherischen Genossenschafter haben aber auch abgesehen von der passiven Haltung des Volkswirtschaftsdepartements in der allgemeinen Ernährungsfrage keinen Anlass, mit diesem Ressort des Regierungsrates zufrieden zu sein: Der Lebensmittelverein Zürich kam um eine Ausnahmebewilligung für die volle, 24stündige Betriebsdauer in seiner Bäckerei ein, wie das andere Brotfabriken auch getan haben. Das schweiz. Oberkriegskommissariat beschied das Gesuch in abschlägigem Sinne auf Grund der Vernehmlassung der zürcherischen Volkswirtschaftsdirektion. Während z. B. der Bäckerei des A. C. V. Basel im Interesse der Konsumenten die Bewilligung zum durchgängigen Betrieb[1]) erteilt wurde, darf sich der L. V. Z. nicht des gleichen Rechtes erfreuen. Statt wie bisher 80,000 kg Brot, kann er nun infolge der um einen Drittel reduzierten Arbeitszeit nur noch 60,000 kg Brot pro Woche herstellen zum Schaden der Konsumenten, die nun zum Teil an die private Konkurrenz verwiesen werden, wo sie per 2 kg-Laib 4 Rappen mehr zu bezahlen haben. Selbstverständlich will der L. V. Z. diese Art der «Sicherung der Brotversorgung» nicht auf sich beruhen lassen, er hat das Oberkriegskommissariat bereits mit einem Wiedererwägungsgesuch beehrt, dessen Erfolg oder Misserfolg zur Stunde noch nicht bekannt ist.

Die Geschäftsleitung des L. V. Z., die bekanntlich zuerst in der Schweiz die Rationierung des Zuckers, der Kartoffeln und der Butter[2]) vorgenommen hat, ging mit 5. März über zur Rationierung von Reis, Haferprodukten, Teigwaren, Oelen und Fetten, worüber sie ein Reglement erliess, das in Nr. 9 der «Familie» abgedruckt ist. Diese Rationierung wurde notwendig mit Rücksicht auf das tägliche Knapperwerden der genannten Artikel und die bemühende Tatsache, dass es immer noch viele Konsumenten gibt, die sich den Anordnungen der Behörden und der Genossenschaftsorgane nicht anpassen und das verächtliche Hamstern nicht lassen wollen. Die vorsorgliche Massnahme der Geschäftsleitung des L. V. Z. ist natürlich nur gedacht bis zum Erlass der behördlichen Rationierung der Lebensmittel.

[1]) *Anmerkung des Herausgebers:* Nicht der durchgehende Betrieb, wohl aber eine frühere Arbeitsaufnahme ist dem A. C. V. Basel bewilligt worden.

[2]) *Anmerkung des Herausgebers:* Unser Mitarbeiter befindet sich hier im Irrtum; der L. V. Z. war unseres wissens nur **einer** der ersten, die das Kartensystem zur Rationierung zugezogen haben. Eine Rationierung an Hand des Konsumbüchleins war bei andern Konsumvereinen schon lange üblich.

Zofingen. (Korr.) Die Generalversammlung der Konsumgenossenschaft vom 11. März im Rathaussaale zu Zofingen erledigte in schwach einer Stunde die Traktandenliste. Protokoll, Jahresbericht und Rechnung wurden auf Antrag der Revisoren gutgeheissen. Vom Betriebsüberschuss im Betrage von Fr. 33,389.80 werden für die eingeschriebenen Warenbezüge von Fr. 472,000.— zu einer siebenprozentigen Rückvergütung Fr. 33,061.— verwendet. Unter die Armenvereine im Wirkungskreise werden Fr. 150.— vergabt und auf neue Rechnung Fr. 178.80 vorgetragen.

Ausnahmsweise sollen denjenigen Mitgliedern, die noch nicht im Besitze eines Anteilscheines sind, zur Aeufnung desselben von der Rückvergütung keine Abzüge gemacht werden. Dem Bäckerei- wie dem Magazin-Personal wurde die neunstündige Arbeitszeit bewilligt. Für das erstere ist das allerdings keine Neuerung, da dieselbe schon seit zwei Jahren provisorisch Gültigkeit hatte. Die seit 1. Oktober 1916 bewilligte Teuerungszulage erhielt von der Generalversammlung die Genehmigung. Sie macht den Betrag von Fr. 2330.— pro Jahr aus und soll bei den Arbeitern noch etwas erweitert werden.

Unsere Genossenschaft hat im Berichtsjahre wieder gut gearbeitet. Der Umsatz ist von Fr. 545,772.48 auf Fr. 666,113.— gestiegen. Mitgeholfen bei dieser Entwicklung hat namentlich die Bäckerei, indem sie 73,890 Kilo Brot mehr backen musste als im Vorjahre. Im ganzen wurden 320,596 Kilo Brot gebacken. Brotlieferungen fanden statt an die Verkaufslokale im Betrage von Fr. 135,670.34, Rekonvaleszentenkompagnie Fr. 11,557.60, Konsumgenossenschaft Safenwil Fr. 10,434.84, ab Bäckerei Fr. 2717.23. Nach Abzug aller Unkosten konnten dem Gewinn- und Verlustkonto Fr. 15,186.11 zugewiesen werden. Zum finanziell günstigen Resultat half auch der Lager-Konto mit. Infolge günstiger Verwertung der Lagerräumlichkeiten konnten wir dem Gewinn- und Verlustkonto Fr. 7047.— zuweisen. Unsere Liegenschaften im amtlichen Schatzungswerte von Fr. 190,910.— stehen noch mit Fr. 173,800.— zu Buch. An ihnen wurden dieses Jahr Fr. 4606.70 abgeschrieben. Am Mobilien-Konto schrieben wir Fr. 3512.35 ab. Er hat noch einen Bestand von Fr. 21,400.—. Vorsorglich teilten wir dem Kriegssteuerfonds Fr. 1500.— zu. Der Reservefonds stieg von Fr. 40,000.— auf Fr. 50,000.—, indem ihm an Zuweisungen Fr. 9939.80 und an Eintrittsgebühren Fr. 60.20, zusammen Fr. 10,000.—, zufielen. Auch dem Pferdeversicherungsfonds machten wir eine Zuwendung von Fr. 800.—.

An Gemeinde- und Staatssteuern haben wir Fr. 2181.75 entrichtet, dazu kam noch die Kriegssteuer mit Fr. 1747.85, also insgesamt ein Steuerbetrag von Fr. 3929.20.

Die Bilanz weist folgende Posten auf: Kassasaldo Fr. 20,369.30, Wertschriften-Konto Fr. 4880.—, Immobilienkonto Fr. 173,800.—, Mobilien-Konto Fr. 21,400.—, Fuhrpark-Konto Fr. 1650.—, Warenkonto laut Inventar Fr. 185,260.80, Bäckerei-Konto Fr. 5808.60, Guthaben an Debitoren Fr. 9460.85, Vorrat an Heu, Hafer und Koks Fr. 1324.25. Kreditoren-Guthaben Fr. 42,460.95, Hypotheken Fr. 110,611.15, Anteilschein-Konto Fr. 29,094.52, Sparkassa-Konto Fr. 98,190.78, Obligationen Fr. 53,110.—, Reservefonds Fr. 50,000.—, Pferdeversicherungsfonds Fr. 1280.—, Kriegssteuerfonds Fr. 1500.—, Bruchzinse und nichtabgeholte Obligationenzinse Fr. 3264.50, Zins voll einbezahlter Anteilscheine Fr. 1052.80. Ueberschuss Fr. 33,389.80.

Unsere Mitgliederzahl ist von 1521 auf 1579 gestiegen. Den 99 Eingetretenen standen 41 Ausgetretene oder Abgereiste gegenüber, so dass wir eine Vermehrung von 58 Mitgliedern zu verzeichnen haben.

Hätzingen. Der Bericht über das erste Halbjahr 1916 weiss wiederum von schönen Fortschritten zu berichten. Der Umsatz beläuft sich auf Fr. 154 907.06, währenddem er im gleichen Zeitraum des Jahres 1915 nur Fr. 130,615.97, d. h. Fr. 24,291.09 weniger betrug. Gegenüber der zweiten Hälfte des Jahres 1915, in der der Umsatz sich auf Fr. 165,235.12 belief, ergibt sich allerdings eine ziemliche Abnahme. Doch ist der Umsatz in der ersten Hälfte jeweilen bedeutend kleiner als in der zweiten. Wir dürfen also annehmen, dass es dem Konsumverein in diesem Jahre gelingen wird, das dritte Hunderttausend, das er im Jahre 1915 noch nicht einmal ganz erreichte, um ein Bedeutendes zu übersteigen.

Der Mitgliederbestand hat eine kleine Abnahme erfahren. Gegenüber 482 Mitgliedern zu Beginn des Halbjahres zählte er zu dessen Ende deren nur noch 480. Da sozusagen die ganze Bevölkerung bereits dem Konsumverein angeschlossen ist, ist eine grosse Zunahme des Mitgliederbestandes nicht mehr möglich. Eine Zunahme des Warenverkehrs ist deshalb nur noch möglich, wenn die Treue der Mitglieder zunimmt oder neue Betriebszweige eingeführt werden.

Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 26,613.06, mit Einschluss verschiedener Rückvergütungen von Lieferanten und Kapitalzinsen die gesamten Einnahmen auf Betriebsrechnung auf Fr. 27,429.26. Die Verzinsung der Anteilscheine und Obligationen erforderte Fr. 2639.52, die übrigen Betriebskosten Fr. 10,077.70, die Abschreibung auf den Liegenschaften Fr. 978.86. Von dem Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 13,733.18 werden Fr. 13,622.— (10% der eingeschriebenen Bezüge) den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 111.18 zu einer weiteren Abschreibung auf den Liegenschaften verwendet.

Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich auf Fr. 20,546.31, das Anteilscheinkapital und die stehengelassenen Rückvergütungen auf Fr. 115,524.64, die Warenschulden auf Fr. 9505.20. Die Liegenschaften haben einen Buchwert von Fr. 39,154.63 und sind mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 18,000.— belastet. Das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Ein Kontokorrentguthaben bei der Kantonalbank schliesst mit Fr. 6812.— ab. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 583.84 auf. Dem V. S. K. sind in Anteilscheinen Fr. 2000.— einbezahlt. Warenlager und Saldi der Verkäufer sind in der Bilanz mit Fr. 132,376.24 eingestellt.

Heiden. Bei einem Umsatz von Fr. 94,844.70 (Fr. 98,694.08 im Jahre 1914/15) hat die Genossenschaft einen Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 8551.04 erzielt. Von dem Reinüberschuss werden Fr. 427.56 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen, der Rest den Mitgliedern in Form einer Rückerstattung von 10% ausgeteilt.

Der Stand der Genossenschaft, wie er aus der Bilanz hervorgeht, ist gut. Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 18,862.—. Die Liegenschaft steht mit Fr. 22,500.— zu Buch, das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. An den V. S. K. sind Anteilscheine in der Höhe von Fr. 720.—, an die M. S. K. ein solcher in der Höhe von Fr. 1000.— einbezahlt. Schliesslich sind in Kontokorrent Fr. 4355.95 angelegt. Auf der Liegenschaft lasten noch Fr. 16,800.—. Die Differenz zwischen dem Buchwert der Liegenschaft und den Hypotheken ist als besondere Liegenschaftenreserve (Fr. 5700.—) in der Bilanz eingestellt. Die Guthaben der Mitglieder belaufen sich auf Fr. 4214.96. Der Verkäufer hat als Kaution Fr. 1000.— hinterlegt. Das eigentliche Genossenschaftsvermögen beziffert sich schliesslich auf Fr. 10,900.51, ein Fonds für besondere Zwecke auf Fr. 700.—.

Kirchberg *(B.)*. Trotzdem die Zahl der Mitglieder nicht in ausserordentlichem Masse zugenommen hat, ist doch der Warenverkehr der Genossenschaft im verflossenen Jahre um Fr. 107,954.55 (49.67%) auf Fr. 329,340.65 angestiegen. Dass die Genossenschaft gerade in diesen schlimmen Zeiten einen so ausserordentlichen Aufstieg erlebte, ist ein vortreffliches Zeugnis für die tüchtige Leitung der Genossenschaft einerseits, die ständig wachsende Beliebtheit des Genossenschaftswesens anderseits. Seit dem 1. Oktober 1915 besitzt die Genossenschaft einen ausschliesslich für den Verein tätigen Verwalter in der Person des früheren Kassiers, Herrn Ferdinand Gonzierowsky. Wir dürfen den schönen Erfolg wohl auch zu einem guten Teile seinem Wirken zuschreiben.

Die Mitgliederzahl ist von 556 auf 593 angestiegen. 54 Eintritten stehen 17 Austritte gegenüber. Der durchschnittliche Umsatz eines Mitgliedes beziffert sich auf Fr. 456.99. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Zunahme von Fr. 124.26, gewiss ein schönes Ergebnis. 27 Mitglieder verzeichnen einen Warenbezug von über Fr. 1000.—.

Die gesamten Einnahmen auf Betriebsrechnung belaufen sich auf Fr. 53,379.06 (davon der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr auf Fr. 48,796.86, der Vortrag ab letzter Rechnung auf Fr. 854.71). Anderseits erforderte der Betrieb an Unkosten mit Einschluss der Abschreibung auf dem Mobiliar in der Höhe von Fr. 577.— Fr. 18,875.11. Die Genossenschaft arbeitet also mit noch ziemlich niedern Betriebsspesen. Der Reinüberschuss beläuft sich denn auch auf Fr. 34,503.95 und erlaubt neben anständigen Reservestellungen Fr. 4000.40 in den Reservefonds, Fr. 1900.— in den Baufonds und Fr. 1000.— für die eidgenössische Kriegssteuer) und kleinen Vergabungen in der Höhe von Fr. 250.—, den Mitgliedern auf die eingetragenen Bezüge Fr. 27,100.— (10%) rückzuerstatten und Fr. 253.55 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanz der Genossenschaft gibt ein gutes Bild für den durchaus gesunden Betrieb der Genossenschaft. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 1985.60 auf. Das Warenlager steht mit Fr. 70,578.35 in der Bilanz. Die Liegenschaften haben einen Buchwert von Fr. 38,000.—, die Mobilien einen solchen von Fr. 2500.—. Die Wertschriften verzeichnen einen Bestand von Fr. 6100.—. Volle Fr. 25,357.10 sind flüssig, d. h. in Kontokorrent angelegt. Die Warenschulden belaufen sich auf nur Fr. 370.90. An eigentlich fremden Mitteln besitzt die Genossenschaft ferner noch Hypotheken (Fr. 18,000.—) und Anleihen (Fr. 4900.—). Das ganze übrige Betriebskapital ist durch die Mitglieder aufgebracht oder Vermögen der Genossenschaft. Die Anteilscheine beziffern sich auf Fr. 19,200.—, die Guthaben aus stehengelassenen Rückvergütungen auf Fr. 26,595.60. Der Reservefonds ist auf Fr. 34,293.—, der Baufonds auf Fr. 12,658.— angewachsen.

Küssnacht. Die Konsumgenossenschaft Küssnacht hat in ihrem achten und letzten Rechnungsjahre (infolge Fusion mit dem A. C. V. Luzern) einen Umsatz von Fr. 40,656.16 erzielt, Fr. 418.84 weniger als im vorhergehenden Jahre. Die Mitgliederzahl ist durch ein Mehr der Austritte (39) über die Eintritte (16) von 23 auf 151 zurückgegangen. Der Rohüberschuss stellt sich auf Fr. 6399.86, mit Einschluss des Vortrages ab letzter Rechnung (Fr. 29.71) auf Fr. 6429.57. Demgegenüber erforderten die Betriebskosten Fr. 5383.74, so dass nur ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 1045.83 verbleibt.

Die Bilanz weist folgendes Bild auf: Warenlager, Ausstände und Ladenkasse Fr. 8607.89, Mobilien Fr. 1439.11, Wertschriften Fr. 200.—, Kontokorrentschuld Fr. 4273.83, Reservefonds Fr. 2878.74, Obligationen Fr. 650.—, Sparkasse Fr. 410.—, An-

teilscheine Fr. 868.60, aufgerechnete Zinsen Fr. 120.—, Reinüberschuss Fr. 1045.83.

Langendorf. Währenddem der Warenverkehr des Konsumvereins unter der Einwirkung der Folgen des Kriegsbeginnes im Jahre 1914/15 erheblich zurückgegangen war (von Fr. 319,195.65 auf Fr. 267,335.68), hat er nun umgekehrt unter dem Einflusse der weiteren Kriegsmonate einen noch viel stärkeren Aufschwung genommen, nämlich auf Fr. 347,017.75. Gleichzeitig ist die Mitgliederzahl von 934 auf 945 angewachsen. Rückvergütungsberechtigt sind Fr. 272,256.94. Vom Reinüberschusse in der Höhe von Fr. 21,277.71 fallen den Mitgliedern Fr. 19,018.25 (7%) zu, Fr. 515.65 werden auf dem Mobiliar abgeschrieben und Fr. 1743.81 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rohüberschuss sämtlicher Betriebszweige beläuft sich auf Fr. 66,164.30. Die Zinsen erforderten Fr. 7914.73, die übrigen Unkosten Fr. 39,819.38. Der Reservefonds hat eine Höhe von Fr. 30,000, der Dispositionsfonds eine solche von Fr. 1000, der Garantiefonds eine solche von Fr. 2562.— erreicht. Das bei der Gründung zusammengelegte, unveränderte Grundkapital (Obligationen) beläuft sich auf Fr. 100,000.—. Die Schulden an Warenlieferanten und Banken beziffern sich auf Fr. 51,802.40. Die Kasse saldiert mit Fr. 2799.07. Der gesamte Warenbestand hat einen Bilanzwert von Fr. 106,019.30. Auf Anteilscheine beim V. S. K. sind Fr. 3800.— einbezahlt. Die Ausstände der Mitglieder betragen nur noch Fr. 1662.85 (Fr. 2384.10 im Vorjahre). Die Ladenkonti (Lager und Saldi des Verkaufspersonals weisen einen Bestand von Fr. 84,845.24 auf. Das Mobiliar steht mit Fr. 7000.— zu Buch.

La Chaux p. Ste-C. Die unserem Verbande neu beigetretene Genossenschaft in La Chaux p. Ste-C. hat in ihrem Rechnungsjahre 1915/16 einen Umsatz von insgesamt Fr. 29,978.38 erzielt. Von diesem Betrage entfallen Fr. 27,135.93 auf die Mitgliederbezüge aus dem Laden, Fr. 1301.90 auf die Nichtmitgliederbezüge aus dem Laden, Fr. 1519.60 auf den Verkauf von Krüsch und Mais und Fr. 20.95 auf den Absatz von leeren Säcken und alter Ware. Der Umsatz im Laden zerfällt anderseits wiederum in Verkauf von Kolonialwaren, Manufakturwaren usw. (Fr. 19,051.13) und Brot (Fr. 9386.70). Der gesamte Umsatz hat gegenüber dem Vorjahre um rund Fr. 2000.— zugenommen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zur Zeit des Rechnungsabschlusses auf 68. Der Reinüberschuss beläuft sich nach Abzug der Abschreibungen (Fr. 588.64) und der Reservestellungen (Fr. 230.—) auf Fr. 1384.50. Er soll dazu verwendet werden, den Mitgliedern eine Rückerstattung von 6% auszurichten.

Malleray. Nach einer Pause von zwei Jahren erhalten wir wiederum einen Jahresbericht des Verbandsvereins in Malleray. Er ist auf der vierten Seite der «Coopération» veröffentlicht und umfaßt die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916. Demnach beträgt das Reinergebnis des Jahres Fr. 4054.42. Dieser Betrag soll dazu dienen, den Mitgliedern eine Rückerstattung von 4% auf die eingetragenen Bezüge auszurichten und 5% auf dem Mobiliar abzuschreiben.

Das Warenlager steht mit Fr. 52,816.55 in der Bilanz, die Ausstände der Mitglieder mit Fr. 7187.20. Das Mobiliar hat einen Buchwert von Fr. 2728.70. In der Kasse verbleibt ein Saldo von Fr. 1760.82. Auf Anteilscheine und Obligationen bei dem V. S. K. und der M. S. K. sind Fr. 1060.— einbezahlt. Die Mitglieder haben der Genossenschaft Fr. 3430.— in Obligationen und Fr. 2783.75 in Anteilscheinen zur Verfügung gestellt. Der Kantonalbank schuldet die Genossenschaft Fr. 13,835.50, verschiedenen andern Gläubigern Fr. 29,405.75. Der Reinüberschuss stellt sich schliesslich, wie schon erwähnt, auf Fr. 4054.42.

Muhen. Die Genossenschaft Muhen hat in ihrem neunten Rechnungsjahre wiederum schöne Fortschritte gemacht. Von Fr. 80,272.38 im Vorjahre ist der Umsatz um Fr. 25,487.17, also 31,75%, auf Fr. 105,759.55 angewachsen. An dem Warenverkehr nehmen das Verkaufslokal Untermuhen mit Fr. 36,400.—, das Verkaufslokal Obermuhen mit Fr. 27,300.— teil, währenddem die direkten Verkäufe ab Bahnhof in Mehl, Ausmahleten, Krüsch, Erdnussmehl, Briketts, Koks und Streue sich auf Fr. 42,000.— belaufen. Der Mitgliederbestand hat eine Zunahme um 10 erfahren. 21 Eintritten stehen 11 Austritte infolge Todes oder Wegzuges gegenüber. Am 30. Juni 1916 gehörten der Genossenschaft genau 200 Haushaltungen an. Der reine Ueberschuss beziffert sich auf Fr. 5156.34. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 2450.— bezw. 7% der eingeschriebenen Bezüge in der Höhe von Fr. 35,000.—, Fr. 797.45 werden dem Reservefonds und Fr. 257.80 dem Baufonds zugewiesen, Fr. 100.— auf dem Mobiliar abgeschrieben, Fr. 195.15 für die Kriegssteuer zurückgestellt, Fr. 1200.— dem Vorstand und den Revisoren als Entschädigung ausgerichtet und Fr. 155.94 auf neue Rechnung vorgetragen. Das eigentliche Genossenschaftsvermögen steigt durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss auf Fr. 5733.75, der Baufonds auf Fr. 1751.95 an. Das Warenlager steht mit Fr. 14,500.— 30% unter den Verkaufspreisen zu Buch.

Die Generalversammlung vom 19. August genehmigte die vorgelegte Rechnung und den Verteilungsvorschlag des Vorstandes. Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission, die Rückvergütung auch auf den Monopolartikeln beizubehalten, fand ebenfalls die Zustimmung der Anwesenden. Es ist nun von den Artikeln, die im Detail verkauft werden, einzig das Brot von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Mollis. Mit einem Umsatz von Fr. 81,165.52 hat unser aufstrebender Verbandsverein in Mollis einen Reinüberschuss von Fr. 6271.26 erzielt. Von diesem Betrag sollen die Mitglieder Fr. 4623.99 (9% der eingetragenen Bezüge in der Höhe von Fr. 51,377.71), die Nichtmitglieder Fr. 1237.48 (5% der eingetragenen Bezüge in der Höhe von Fr. 24,749.55) erhalten, Fr. 50.— der Verkäuferin als Sonderentschädigung ausgerichtet und Fr. 359.79 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Bilanz enthält im wesentlichen folgende Zahlen: Warenlager im Laden Fr. 29,035.71, Warenlager im Magazin Fr. 1528.89, Ausstände Fr. 1506.23, Guthaben beim V. S. K. Fr. 2095.—, Guthaben bei verschiedenen Banken Fr. 524.48, Anteilscheine beim V. S. K. Fr. 400.—, Mobilien Fr. 1.—, ausstehende Rechnungen Fr. 3346.39, Spareinlagen Fr. 93.60, Anteilguthaben Fr. 19,986.61, Schuld an den Kassier Fr. 2100.85, Dispositionsfonds Fr. 3253.24, Baufonds Fr. 1665.66. Die gesonderte Rechnung über die Liegenschaft weist folgende Bestandteile auf: Wert der Liegenschaft Fr. 30,186.82, Pfandschuld auf der Liegenschaft Fr. 15,000.—, Vermögen auf der Liegenschaft Fr. 15,186.82.

Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Verlaufe des Jahres bei 16 Eintritten und 3 Austritten um 13 von 125 auf 138.

Suhr. Mit einem Umsatz von Fr. 79,503.73 gegenüber Fr. 69,022.15 im Vorjahre hat der Konsumverein Suhr einen Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 8904.86 erzielt. Nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 19. August findet dieser Betrag folgende Verteilung: Die Mitglieder erhalten Fr. 4003.45 (6% der eingeschriebenen Bezüge), Fr. 2300.— werden dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen, Fr. 1820.— erhalten die Genossenschaftsbehörden, Fr. 321.80 werden für die eidgenössische Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 459.61 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Mitgliederbestand hat sich bei 19 Ein- und 7 Austritten um 12 erhöht. Am 30. Juni gehörten der Genossenschaft 227 Haushaltungen an.

In den wichtigsten Artikeln wurden folgende Umsätze erzielt: Brot Fr. 18,914.60, Zucker Fr. 8,877.15, Schweinefett Fr. 4290.45, Kaffee Fr. Fr. 3,665.80, Teigwaren Fr. 3,419.40, Käse Fr. 2680.75, Wein Fr. 1746.80, Kartoffeln Fr. 1704.45, Most Fr. 1524.60, Fleischwaren Fr. 1520.35. Der Warenbezug beim V. S. K. beläuft sich auf Fr. 38,757.15 (Fr. 35,008.90 im Vorjahre).



Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 11 vom 16. März 1917:

Für einander, statt gegen einander. — Ein Jubiläum. — 1. Konferenz der schweiz. Genossenschafterinnen. — Gemüsebau und «Samenkörner». — Mehr Rücksichtnahme! — Ein genossenschaftlicher Ehrendoktor. — Unverfroren. — Zur Erziehungsfrage. — Nochmals: In der Morgenstunde. — Die Frau in der Genossenschaft. — Vom Pflanzland. — Bienenzucht und Zucker. — Warum? — Zahltag. Gedicht. — Feuilleton: Die Hungerjahre 1816 und 1817.



Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.

Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.

Inhalt der Nummer 5 vom 9. März 1917.

Le rationnement. — La lettre de «Jean-Louis». — Comment épargner le gaz. — Le travail du dimanche dans les boulangeries. — Quelques chiffres. — Une assemblée de protestation. — Les Camions-Bazars et l'Armée française. — Conférences des Coopératrices suisses. — Augmentation de la production agricole. — Nouvelles des Coopératives. — A l'étranger. — L'alcool est-il un aliment? — Correspondance. — Pour économiser les tissus et les cuirs.

Redaktionsschluss 14. März.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Den tit. Vereinsverwaltungen bringen wir unsere

GEWÜRZE

ganz oder **gemahlen, offen** oder **verpackt**

in empfehlende Erinnerung.

Macisblüten
Galanga-Wurzeln
Anis
Ingwer
Koriander
Kümmel
Lorbeer-blätter



Muskatnüsse
Nelken
Orangeat
Paprika
Pfeffer
Piment
Zimmt
Zitronat

Wir liefern sämtliche Gewürze in hübscher Beutel-Packung mit unserer Marke zum Ladenverkaufspreis von 15 Rappen sowie Paprika in Streubüchsen von 35 gr

Die beste Garantie für absolute Reinheit der Produkte verschafft sich jede Vereinsverwaltung durch Bezug der Ware beim Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel



Schuhwaren

aus der

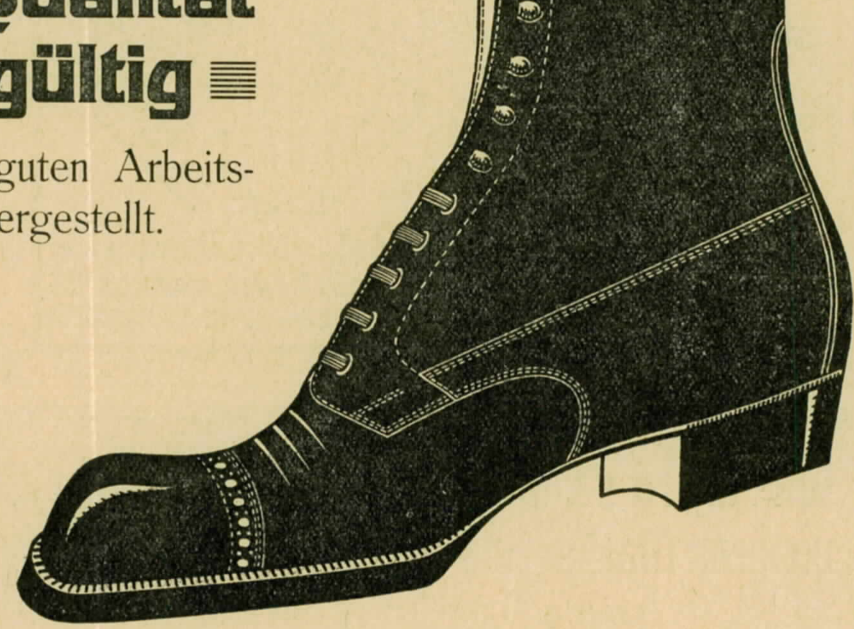
eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt.



Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.